

Marion Albers (Hrsg.)

Bioethik, Biorecht, Biopolitik

Eine Kontextualisierung



Nomos

<https://doi.org/10.5771/9783845275734-1>

Generiert durch Bibliothekssystem Universität Hamburg, am 25.08.2023, 11:04:39.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Schriften zum Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Marion Albers
Prof. Dr. Ivo Appel
Prof. Dr. Ulrich M. Gassner
Prof. Dr. Henning Rosenau

Band 21

Marion Albers (Hrsg.)

Bioethik, Biorecht, Biopolitik

Eine Kontextualisierung



Nomos

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung.



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3209-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-7573-4 (ePDF)

1. Auflage 2016

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die folgenden Beiträge beruhen auf Ausarbeitungen im Anschluss an die erste Fachtagung des Hamburg Center for Bio-Governance, die sich mit dem Thema „Bioethik, Biorecht, Biopolitik – eine Kontextualisierung“ auseinandergesetzt hat. Auf der interdisziplinär zusammengesetzten Tagung ging es um mehrere Ziele: Hintergründe, Implikationen und Charakteristika von Bioethik, Biorecht und Biopolitik sollten vertiefend geklärt und kontextualisiert werden. Dazu wurden gerade auch Überlegungen einer Disziplin zu einer anderen eingebracht. Darüber hinaus standen besonders markante gemeinsame Schlüsselprobleme, zum Beispiel der Umgang mit Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen oder Konfliktbewältigungs- und Legitimationsmechanismen im Falle fundamentaler Wertdivergenzen im Mittelpunkt der Diskussionen. Nicht zuletzt ging es um Möglichkeiten und Grenzen inter- und transdisziplinärer Zugänge auf die mit dem „Bio-“ umrissenen Problemfelder. Die Beiträge der hier vorliegenden Publikation sind bis Ende Januar 2016 ausgearbeitet worden.

Für das vorliegende Buch haben Stefanie Pitschmann und Kerstin Diop die Manuskripte der Beiträge formatiert und vereinheitlicht. Raoul-Darius Veit hat bei der Erarbeitung des Sachverzeichnisses wesentlich mitgewirkt. Darüber hinaus danke ich der Fritz-Thyssen-Stiftung sowohl für die großzügige Förderung der Tagung, die deren Durchführung ermöglicht hat, als auch für den Druckkostenzuschuss für die Veröffentlichung dieses Buches.

Hamburg, im März 2016

Marion Albers

Inhalt

Bioethik, Biopolitik, Biorecht: Grundlagen und Schlüsselprobleme <i>Marion Albers</i>	9
Bioethik und Biopolitik <i>Johann S. Ach</i>	41
Bioethik und Biorecht: Symbiose oder Konflikt? <i>Stefan Huster</i>	59
Wertekonflikte über bioethische Fragen aus politikwissenschaftlicher Sicht. Zu Theorie und Empirie des Umgangs demokratischer Gesellschaften mit fundamentalem moralischem Dissens <i>Ulrich Willems</i>	79
Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen im Biorecht: Denk- und Argumentationsmuster <i>Ulrich M. Gassner</i>	123
Politische Legitimationsmechanismen in der Biomedizin. Diskursverfahren mit Ethikbezug als funktionale Legitimationsressource für die Biopolitik <i>Renate Martinsen</i>	141
Bioethik, Biopolitik, Biorecht: Interdisziplinäre Netzwerke <i>Heiner Fangerau</i>	171
Verzeichnis der Autoren und Autorinnen	189
Sachverzeichnis	193

Bioethik, Biopolitik, Biorecht: Grundlagen und Schlüsselprobleme

Marion Albers

I. Einleitung

„Bioethik“, „Biopolitik“ und zunehmend auch „Biorecht“ sind relativ neuartige, teilweise schnell popularisierte Leitbegriffe, die sich herausgebildet und mittlerweile mehr oder weniger fest etabliert haben. Die Konstitution, Verwendung und Entwicklung solcher Leitbegriffe lassen sich als gesellschaftliche Semantiken verstehen¹, mittels derer gesellschaftliche Vorgänge oder Erwartungsstrukturen überhaupt erst zugänglich, beobachtet, beschrieben oder gebündelt werden und die ihrerseits als gesellschaftliche Phänomene und Einflussfaktoren beobachtbar sind, so dass zirkuläre und reflexive Relationen entstehen.² Diesen groben Ausgangspunkt kann man noch vielschichtig auffächern, zum Beispiel unter Berücksichtigung der Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilsysteme wie Wissenschaft, Politik und Recht, vor dem Hintergrund der Pluralität epistemischer Regime oder mit Blick auf unterschiedliche Praxen. Die Beiträge in dem hier vorliegenden Buch dienen vor allem der Analyse der Wechselbezüge und des Zusammenspiels zwischen Bioethik, Biopolitik und Biorecht, die sich als anregend und weiterführend erweist.

Die folgenden Überlegungen gehen zunächst den Grundlagen, der jeweiligen Genealogie und einer Kontextualisierung von Bioethik, Biopolitik und Biorecht nach (Punkt II.). Danach widmen sie sich den Möglichkeiten, den Grenzen und dem Mehrwert eines Zusammenspiels, insbesondere disziplinärer Offenheit und inter- oder transdisziplinärer Zugänge (Punkt III.). Im Anschluss daran werden einige markante Schlüsselprobleme aufgezeigt, die Bioethik, Biopolitik und Biorecht gleichermaßen betreffen: die Globalisierung

-
- 1 Zum Begriff der Semantik und zu den damit verbundenen theoretischen Problemen vgl. *Luhmann*, *Gesellschaftliche Struktur und semantische Tradition*, in: ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik I*, 1. Aufl., 1980, S. 9 (9 ff., 19); *Stichweh*, *Semantik und Sozialstruktur*, in: Tänzler/Knoblach/Soeffner (Hrsg.), *Neue Perspektiven der Wissenssoziologie*, 2006, S. 157 (159 ff.); s. außerdem *Koselleck*, *Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte*, in: ders. (Hrsg.), *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, 1979, S. 19 (19 ff.).
 - 2 Vgl. auch *Koselleck*, „*Neuzeit*“, in: ders., *Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 2. Aufl., 1992, S. 300 (300 ff.).

und Fragen nach der Universalisierbarkeit bestimmter Grundwerte (Punkt IV.1.), Beschreibungen und Bewertungen der in bestimmtem Umfang konvergierenden Techniken (Punkt IV.2.), Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen (Punkt IV.3.) sowie sich wandelnde Konfliktmuster und adäquate Entscheidungsverfahren (Punkt IV.4.). Der Ausblick verweist auf den Nutzen inter- und transdisziplinärer Kooperationen und auf Weiterentwicklungserfordernisse (Punkt V.).

II. Bioethik, Biopolitik und Biorecht: Genealogie und Kontextualisierung

1. Bioethik

Die „Bioethik“ kann man von ihrer Genese her als einen der maßgeblichen Beiträge zur Renaissance normativer Ethik einordnen. Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts führten mathematisierte Naturwissenschaften und Positivismus sowie die gesellschaftliche Säkularisierung und Pluralisierung zu einer „Grundlagenkrise der normativen Ethik“.³ Im wissenschaftlichen Kontext führte dies dazu, dass man sich auf formale⁴ und theoretische Fragen oder auf Meta-Beobachtungen von Moral und Ethik fokussierte. Zum Teil sah man Metaperspektiven als einzig sinnvolle Zugänge zu moralischen Angelegenheiten an. Der Bereich der Medizinethik grenzte sich gegen solche Strömungen ab, indem er schon traditionell dadurch geprägt war, dass man moralisch-ethische Herangehensweisen nicht allein mittels theoretisch hergeleiteter Prinzipien, sondern mit Blick auf objektivierbare Interessen und Bedürfnisse in praktischen Fallkonstellationen herauszukristallisieren versuchte.⁵ Allerdings musste die überkommene medizinische Ethik, die im Wesentlichen eine ärztliche Ethik war, ihrerseits auf den Wandel reagieren, den zum einen die zunehmende Arbeitsteilung im Gesundheitswesen, zum anderen der medizinische und der technische Fortschritt mit sich brachte.⁶ Breit diskutierte Themen, die Debatten um eine „neue“ problemadäquate Ethik auslösten, waren die künstliche Befruchtung, die Herztransplantation oder die Lebensverlängerung aufgrund maschineller Unterstützung. Im Wissenschaftssystem spiegeln sich diese Herausforderungen an die Ethik unter anderem in der Gründung

3 *Diwoll/Steigleder*, Bioethik – Zu Geschichte, Bedeutung und Aufgaben, in: dies. (Hrsg.), Bioethik, 2003, S. 12 (12).

4 Zur Formalisierung der Ethik und zu ihrer Trennung von Metaphysik und Naturerkenntnis *Siep*, Der Philosoph in der Ethik-Kommission, in: Toellner (Hrsg.), Die Ethik-Kommission in der Medizin, 1990, S. 93 (94 f.).

5 Vgl. *Toulmin*, How medicine saved the life of ethics, *Perspectives in Biology and Medicine* 25 (1982), 736 ff.

6 Vgl. auch *Schramme*, Bioethik, 2002, S. 10.

des Institute for Society, Ethics, and the Life Sciences im Jahre 1969 wider (heute: Hastings Center).⁷ Kurze Zeit später wurde „bioethics“ in der Literatur als wissenschaftliche Disziplin bezeichnet.⁸ Gegenüber der gewohnten Medizinethik zeichnete sich die Bioethik durch ein breiteres Themenspektrum, durch die Einbeziehung weiterer Akteure des Gesundheitswesens und vor allem durch die Reflektion in und mit der Öffentlichkeit aus. Hinzu kamen einflussreiche Denkansätze, etwa die Figur der „Prinzipien mittlerer Reichweite“.⁹ Diese Figur wurde über das Feld der Biomedizin hinaus populär. Der Prinzipalismus und seine Ergebnisse haben eine Kaskade von Anschlussüberlegungen, Zustimmungen und Kritik ausgelöst.¹⁰ In der Folgezeit hat das neue Feld der „bioethics“ oder „Bioethik“ eine rasante Karriere gemacht.

Zum einen haben sich die erfassten Bereiche schnell ausgedehnt. Heute wird der Begriff Bioethik in verschiedener Weise verwendet.¹¹ Schließt man mit Blick auf die etymologische Wurzel „bíos“ Bezüge auf alles Lebende ein, bezeichnet Bioethik denjenigen Teilbereich der Ethik, der sich auf moralische Probleme im Umgang mit Lebensphänomenen bezieht.¹² Dieses weite Verständnis erfasst Fragen des Umgangs mit Menschen, insbesondere in existentiellen Situationen von Gesundheit, Leben und Tod, ebenso wie Fragen der Beziehungen zu Tieren, etwa in der Tierhaltung oder der Tierreproduktion, oder Fragen der grünen Biotechnologie. Einwände lauten, dass Biomedizin-, Tier- und Umweltethik mit ihren Charakteristika differenziert werden müssten und dass der Begriff der Bioethik seine Leistungskraft verlöre, wenn er ganz verschiedene Bereichsethiken bündelte.¹³ Bei einem engeren Verständnis

7 Callahan, *The roots of bioethics*, 2012, S. 7 ff.; s. auch übergreifender Jonsen, *The Birth of Bioethics*, 1998, S. 3 ff.

8 Zur Debatte Callahan, *Bioethics as a Discipline*, in: *Hastings Center Studies*, 1973, 66 ff.; Jonsen (Fn. 7), S. 325 ff.

9 S. *Beauchamp/Childress*, *Principles of Biomedical Ethics*, 7. Aufl. 2013, s. hier insbes. S. 404: „Neither general principles nor paradigm cases adequately guide the formation of justified moral beliefs in some circumstances. Instead of a top-down or bottom-up model, we support a version of a third model, usually referred to as „reflective equilibrium“.

10 Statt vieler s. *Quante/Vieth*, *Welche Prinzipien braucht die Medizinethik?*, in: *Düwell/Steigleder* (Fn. 3), S. 136 ff.; *Steigleder*, *Kasuistische Ansätze in der Bioethik*, in: *Düwell/Steigleder* (Fn. 3), S. 152 ff. Vgl. außerdem *Birnbacher*, *Welche Ethik ist als Bioethik tauglich?*, in: *Ach/Gaidt* (Hrsg.), *Herausforderung der Bioethik*, 1993, S. 45 (51 ff.).

11 *Ach*, *Bioethik und Biopolitik*, in diesem Band, S. 41 ff.; s. auch *Spranger*, *Recht und Bioethik*, 2010, S. 5 ff.

12 Etwa *Birnbacher* (Fn. 10), S. 46; s. auch *Düwell*, *Bioethik. Methoden, Theorien und Bereiche*, 2008, S. 23 und passim.

13 Vgl. etwa *Schramme* (Fn. 6), S. 9.

dreht sich die Bioethik um den Menschen.¹⁴ Dabei gibt es unterschiedliche Akzentuierungen. Teilweise richtet man die Aufmerksamkeit auf medizinische Praktiken und konzentriert sich darauf, medizinethische Prinzipien und Regeln angesichts eines neuen sozialen Umfelds angemessen weiterzuentwickeln; Bioethik erscheint als biomedizinische Ethik. Allerdings gehen markante gesellschaftliche Entwicklungen über das Feld der Medizin hinaus: Beispiele sind der Fortschritt und die Konvergenz der Bio-, Gen-, Neuro- und Informationstechniken, die „Entgrenzung“ von Gesundheit, Krankheit und Medizin oder das „Enhancement“. Mit Szenarien der Herstellung von Mensch/Tier-Chimären oder weitreichender Mensch/Maschine-Konstruktionen verschwimmen zudem Konstitution und Grenzen des Menschen. Der Fokus der Bioethik muss gerade auch diese Phänomene einschließen. Bioethik greift insofern aus und erfasst im Ergebnis ein breites Spektrum an Themen, die in bestimmtem Umfang wiederum aufgefächert werden müssen. Dieses Spektrum reicht von der Gestaltung des Ärztinnen/Patienten-Verhältnisses oder der Forschung unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen¹⁵ über Analysen des Wandels des Krankheits- und des Gesundheitsverständnisses¹⁶ oder der Technisierung und Technikfolgenabschätzungen¹⁷ bis hin zu Chimären, Cyborgs und Biofakten¹⁸ oder zu Fragen des Enhancements¹⁹. Was man wie einbezieht, hängt nicht zuletzt von den gewählten Metaperspektiven, Analysekriterien und Erkenntnisinteressen ab.²⁰ Binnendifferenzierungen und Grauzonen sind im Übrigen keine Beeinträchtigung der Leistungskraft, sondern Teil der reflexiven Komponente des Begriffs.

Zum anderen hat sich die Bioethik in unterschiedlichen Kommunikationsnetzen verankert und sich insoweit jeweils zwar mit Wechselbezügen, aber auch relativ eigenständig entwickelt. *Johann Ach* bezeichnet sie als „Sammelbegriff für eine Mehrzahl miteinander zusammenhängender, sich im Detail aber doch erheblich unterscheidender *bioethischer Praxen*“²¹. Dabei zeigt er Unterschiede nicht nur mit Blick auf Aufgaben, Arbeitsweisen, Rahmenbe-

14 Zur Diskussion mit unterschiedlichen Ansichten *Ach* (Fn. 11), S. 42 f.; *Callahan*, Bioethics as a Discipline, in: Hastings Center Studies, 1973, S. 66 ff.; *Schramme* (Fn. 6), S. 9.

15 Übergreifend und unter Berücksichtigung neuer Fragen s. *Lenk/Duttge/Fangerau* (Hrsg.). Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen, 2014.

16 S. die Beiträge in *Viehöver/Wehling* (Hrsg.), Entgrenzung der Medizin, 2011.

17 Als Überblick s. die Beiträge in *Bogner* (Hrsg.), Ethisierung der Technik – Technisierung der Ethik. Der Ethik-Boom im Lichte der Wissenschafts- und Technikforschung, 2013.

18 Dazu etwa *Irrgang*, Posthumanes Menschsein?, 2005.

19 Dazu etwa *Heilemann*, Anthropologie und Ethik des Enhancements, 2010.

20 *Düwell/Steigleder* (Fn. 3), S. 24 ff.

21 Mit nachfolgenden Erläuterungen *Ach* (Fn. 11), S. 43 ff. (Hervorh. im Orig.).

dingungen, Erwartungen oder Produkte, sondern auch mit Blick auf die Formen ethischer Tätigkeit oder auf die Bedingungen der Anerkennung von Gründen als „gute Gründe“ auf. Als wissenschaftliche Disziplin ist Bioethik ein Teilbereich der normativen Ethik²², in dem man auf der Basis bestimmter theoretischer Ansätze und Perspektiven moralische Normen, Prinzipien oder Werte begründet oder analysiert, Argumente und deren Geltungsbedingungen untersucht oder kritisiert und für richtig gehaltene Normen in eine bestimmte gesellschaftliche oder institutionelle Realität zu vermitteln versucht.²³ Sofern es zu ihren Aufgaben gehört, Zusammenhänge und Vernetzungen herzustellen und die Ergebnisse mehrerer Wissenschaften einzubinden, verlangt sie aus sich heraus nach Interdisziplinarität.²⁴ Bioethik als Beratung umfasst verschiedene Formen einer institutionalisierten Ethik-Beratung, die darauf zielt, Entscheidungsfindungsprozesse in Politik, Forschung oder Kliniken bei bestimmten moralischen Fragen methodisch und strukturell zu unterstützen.²⁵ Nicht zuletzt zählen öffentliche Diskurse und Auseinandersetzungen mit bioethisch relevanten Problemen zur bioethischen Praxis.²⁶ Bereits von ihrer Genese her kennzeichnet es sie, dass sie, im Unterschied zur traditionellen Arztethik, „keine Standes- oder Berufsethik mehr“²⁷ ist, sondern „als öffentliche Reflektion über medizinisches Handeln verstanden“ wird.²⁸ Die Entwicklungen der modernen Bio-, Gen-, Neuro- und Informationstechniken führen noch weit darüber hinaus zu breiten gesellschaftliche Debatten. Insofern hat die Bioethik ihre Bedeutung auch als kommunikatives Netzwerk in der Gesellschaft.²⁹ Wechselspiele zur Biopolitik und zum Biorecht liegen damit auf der Hand.

-
- 22 Kritisch zur Bezeichnung „angewandte Ethik“ *Gehring*, Bioethik als Form – Versuch über die Typik bioethischer Normativität, in: Finkelde/Inthorn/Reder (Hrsg.), *Normiertes Leben. Biopolitik und die Funktionalisierung ethischer Diskurse*, 2013, S. 229 (231 f.).
- 23 *Ach* (Fn. 11), S. 44, 47 f.; s. weiter *Ach/Runtenberg*, Bioethik: Disziplin und Diskurs, 2002, bes. S. 54 ff.; *Brand/Engels/Ferrari/Kovács*, Die Herausforderungen der Bioethik – zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), *Wie funktioniert Bioethik?*, 2008, S. 11 ff.
- 24 S. nur *Pothast*, Bioethik als inter- und transdisziplinäre Unternehmung, in: *Brand/Engels/Ferrari/Kovács* (Fn. 23), S. 255 (256 ff.).
- 25 *Ach* (Fn. 11), S. 45; s. weiter *Ach/Runtenberg* (Fn. 23), bes. S. 138 ff.
- 26 *Ach* (Fn. 11), S. 44 f.
- 27 *Ach/Runtenberg* (Fn. 23), S. 16.
- 28 *Ach/Runtenberg* (Fn. 23), S. 16.
- 29 Vgl. auch *Ach*, Bioethik – Eine Einführung, in: *Martin* (Hrsg.), *Am Ende – die Ethik?*, 2002, S. 100 (103 ff.); *Düwell/Steigleder* (Fn. 3), bes. S. 17 ff.

2. Biopolitik

Das Paradigma der „*Biopolitik*“ hat sich nicht im Zusammenspiel und in Auseinandersetzung mit der „*Bioethik*“ entwickelt. Frühe Verwendungsweisen finden sich in organizistischen Staatskonzepten und später in rassistischen Argumentationsmustern.³⁰ Als ein in die Tiefe greifendes analytisches Konzept führte dann Michel Foucault den Begriff der „*Biopolitik*“ in seinen Arbeiten ein, um eine Zäsur in politischen Praktiken zu markieren, die er im Übergang zwischen Ancien Régime und modernem Staat verortete. Souveränitätsmacht und Biomacht werden als verschiedene Machtmechanismen gegeneinander abgegrenzt: Während Machtbeziehungen unter dem Souveränitätsparadigma durch Zugriffs- und Entzugsmöglichkeiten gekennzeichnet sind, die Güter, Dienste, Arbeit und nicht zuletzt das Leben der Untertanen erfassen, werden sie, so Foucault, seit dem 17. Jahrhundert zunehmend von einer neuen Machtform geprägt: die Biomacht, die darauf zielt, das Leben zu disziplinieren, produktiv zu machen, zu verwalten und zu bewirtschaften. Die Logik der Souveränitätsmacht, „sterben zu *machen* und leben zu *lassen*“³¹, werde im modernen Staat ergänzt um eine genau umgekehrte Macht: die Macht, leben zu „*machen*“ und sterben zu „*lassen*“.³² „*Bio-Politik*“ bezeichnet „den Eintritt des Lebens und seiner Mechanismen in den Bereich der bewußten Kalküle und die Verwandlung des Macht-Wissens in einen Transformationsagenten des menschlichen Lebens“.³³ Foucault identifiziert zwei durch ein Bündel von Zwischenbeziehungen verbundene Pole. Dazu gehörten zum einen die Disziplinarmacht und Disziplinartechnologien, die sich seit Beginn des 17. Jahrhunderts im Rahmen bestimmter Institutionen wie Armee, Schulen oder Fabriken entwickelt hätten und die auf die Dressur und Überwachung menschlicher Körper, auf deren Einbindung in ökonomische Nutzenkalküle und auf die Erzeugung der benötigten „Arbeitskraft“ abzielten. Hinzu komme zum anderen die *Bio-Politik* der Bevölkerung, die darauf ausgerichtet sei, die Bevölkerung mit den ihr eigenen Phänomenen wie Geburten- und Sterblichkeitsrate, Gesundheitsniveau oder Lebensdauer der Individuen zu kontrollie-

30 Dazu Lemke, Eine Analytik der Biopolitik. Überlegungen zu Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs, *Behemoth. A Journal on Civilisation* 2008, 72 (73 ff. m. w. N.), hier dann auch zu den unter dem Stichwort „*biopolitics*“ firmierenden heterogenen biologistischen, etwa neodarwinistischen oder soziobiologischen, Ansätzen.

31 Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, 1. Aufl., 1983, S. 162 (Hervorh. im Orig.).

32 Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft, in: Folkers/Lemke (Hrsg.), *Biopolitik. Ein Reader*, 2014, S. 88 (90 und 96). Diese Perspektive verknüpft Foucault u. a. mit Überlegungen zu den Bedingungen der Möglichkeit und den Funktionen eines gesellschaftlich verbreiteten Rassismus, vgl. ebda., S. 104 ff.

33 Foucault (Fn. 31), S. 170.

ren und zu regulieren.³⁴ In der Kombination von disziplinierender Reglementierung und bevölkerungspolitischer Regulierung sieht Foucault eine entscheidende Voraussetzung sowohl für die Durchsetzung des Kapitalismus, „der ohne kontrollierte Einschaltung der Körper in die Produktionsapparate und ohne Anpassung der Bevölkerungsphänomene an die ökonomischen Prozesse nicht möglich gewesen wäre“³⁵, als auch für die Konstitution des modernen Staates und bestimmter Machtmechanismen. Später stellt er Zusammenhänge zwischen der Biopolitik und Liberalismus her.³⁶ Foucault hat seine Grundüberlegungen im Laufe der Zeit selbst weiterentwickelt. Seine Arbeiten sind jedoch unabgeschlossen geblieben.³⁷ Das Potential der Arbeiten Foucaults liegt vor allem darin, dass er elementare Kategorien wie Körper, Leben und Tod als Orte der Macht markiert und die Durchdringung ihrer historischen und aktuellen Entwicklung vor dem Hintergrund einer Genealogie der Macht ermöglicht hat.³⁸

Mittlerweile hat sich der Begriff „Biopolitik“ in verschiedenen Kontexten weiterentwickelt und in verschiedenste Richtungen aufgefüchert.³⁹ Analyseebenen, Ausgangsannahmen und Erkenntnisinteressen sind ebenso breit und heterogen wie die Themenfelder. Zum einen gibt es im Anschluss an Foucault eine Reihe von Ansätzen, die den grundlegenden analytischen und konzeptionellen Anspruch teilen, aber zu eigenständigen Ausarbeitungen gelangen. In diesem Sinne wird das Paradigma der Biopolitik beispielsweise im Kontext einer erneuerten Kapitalismuskritik, in den Gender Studies, den Postcolonial

34 *Foucault* (Fn. 31), S. 166 ff.

35 *Foucault* (Fn. 31), S. 168. Anschaulich dazu *ders.*, Die Geburt der Sozialmedizin, in: Schriften in vier Bänden, Band III, 2003, S. 272 (275): „[D]er Kapitalismus, der sich Ende des 18. Jahrhunderts und Anfang des 19. Jahrhunderts entwickelt, hat zunächst einmal ein erstes Objekt vergesellschaftet: den Körper, in seiner Funktion als Produktiv- oder Arbeitskraft. Die Kontrolle der Gesellschaft über die Individuen wird nicht nur über das Bewusstsein oder durch die Ideologie, sondern ebenso im Körper und mit dem Körper vollzogen. Für die kapitalistische Gesellschaft war vor allem die Biopolitik wichtig, das Biologische, das Somatische und das Körperliche.“

36 *Foucault*, Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II, 2006, s. insbes. S. 41 ff.

37 Dazu etwa *Folkers/Lemke*, Einleitung, in: dies. (Fn. 32), S. 11 ff. Zur Unabgeschlossenheit von Foucaults Überlegungen zu Biopolitik sowie zu den verschiedenen Strängen s. auch *Pieper/Atzert/Karakayali/Tsianos*, Biopolitik in der Debatte – Konturen einer Analytik der Gegenwart mit und nach der biopolitischen Wende, in: dies. (Hrsg.), Biopolitik – in der Debatte, 2011, S. 11 ff.

38 Vgl. im Einzelnen zum analytischen Potenzial und zu den Grenzen des foucaultschen Konzeptes *Pieper/Atzert/Karakayali/Tsianos* (Fn. 37), S. 7 ff.

39 Einen einführenden Überblick hierzu gibt *Lemke*, Gouvernementalität und Biopolitik, 2. Aufl., 2008, S. 13 ff.

Studies oder den Governmental Studies,⁴⁰ aber auch in Analysen zu Technologien des Selbst⁴¹ eingesetzt. Betrachtet man diese wissenschaftlichen Diskurse aus einer Metaperspektive, hat der Begriff „Biopolitik“ wegen des weiten Spektrums theoretischer Konzepte, die in die biopolitische Semantik einbezogen werden, zwar kaum noch Konturen, verhilft aber jeweils zur Entwicklung neuer Perspektiven.

Zum anderen taucht der Begriff Biopolitik als Komplementärbegriff oder als Gegenchiffre zur Bioethik auf. In Reaktion auf die bioethischen Debatten in der Gesellschaft beschreibt er das Erfordernis, gesellschaftliche Herausforderungen und Folgen biotechnologischer oder biomedizinischer Entwicklungen in der Politik zu bearbeiten und zu regulieren.⁴² Gelegentlich bündelt er einfach nur verschiedene Positionen, die dazu vertreten werden.⁴³ Mehr Tiefe gewinnt der Begriff, wenn Biopolitik auf die Charakteristika der Politik zugeschnitten und insofern gegen Bioethik abgegrenzt wird. Ihr Kern dreht dann nicht um die „Richtigkeit“ von Entscheidungen, sondern um Prozesse der Konsensfindung und Dissensbewältigung, um die Legitimität von Verfahren oder um Mechanismen der Machtausübung. In politikwissenschaftlichen Untersuchungen ist „Biopolitik“ heute eines der anregendsten Referenzgebiete für weiterführende Erkenntnisse zur Rolle des Staates als biopolitischer Akteur⁴⁴, zu den spezifischen Konflikt-, Diskurs- und Regulierungsmechanismen⁴⁵, zu Legitimationsproblemen oder zu den Mustern und Folgen der Globalisierung, etwa im Bereich der assistierten Reproduktion oder mit Blick auf die Kommodifizierung und Vermarktlichung des Körpers unter den Bedin-

40 Vgl. den Überblick in Pieper/Atzert/Karakayali/Tsianos (Fn. 37), S. 14 ff. Zu den auch über den akademischen Diskurs hinaus bekannten Erörterungen zählen etwa Hardt/Negri, *Empire. Die neue Weltordnung*, 2002, bes. S. 37 ff.; Agamben, *Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, 2002; Agamben, *Ausnahmezustand*, 2004, bes. S. 7 ff., 101 ff.

41 Als Beispiel Hirsland/Schneider, *Biopolitik und Technologien des Selbst: zur Subjektivierung von Macht und Herrschaft*, in: Rehberg/Deutsche Gesellschaft für Soziologie (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft*, 2008, S. 5640 (5644 ff.); vgl. auch Feuerstein/Kollek, *Vom genetischen Wissen zum sozialen Risiko: Gendiagnostik als Instrument der Biopolitik*, *Aus Politik und Zeitgeschichte B 27/2001*, 26 (31 ff.).

42 Vgl. van den Daele, *Einleitung: Soziologische Aufklärung zur Biopolitik*, in: ders. (Hrsg.), *Biopolitik*, *Leviathan Sonderheft 23/2005*, 7 ff.

43 Vgl. die Beiträge in Geyer (Hrsg.), *Biopolitik. Die Positionen*, 2004; und in *Bundeszentrale für politische Bildung* (Hrsg.), *Gentechnik – Biopolitik*, *Aus Politik und Zeitgeschichte, B 27/2001*.

44 Vgl. Kauffmann/Sigwart, *Biopolitik im liberalen Staat – Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Biopolitik im liberalen Staat*, 2011, S. 9 ff.

45 Dazu anregend Martinsen, *Der Mensch als sein eigenes Experiment? Bioethik im liberalen Staat als Herausforderung für die Politische Theorie*, in: Kauffmann/Sigwart (Fn. 44), S. 27 (39 ff.).

gungen globaler Märkte⁴⁶. In sämtlichen Hinsichten können sich nicht nur Bezüge zur Bioethik, sondern auch zum Biorecht ergeben.

3. Biorecht

Im Unterschied zu Bioethik und Biopolitik ist das „*Biorecht*“ noch nicht etabliert. Der Begriff taucht bislang nur vereinzelt, freilich – insbesondere bei einem Blick auf das Ausland („*biolaw*“, „*bio-droit*“ oder „*biogiuridica*“) – zunehmend auf.⁴⁷ Gegen die etablierten Beschreibungen „*Medizinrecht*“⁴⁸ und „*Gesundheitsrecht*“⁴⁹ wird das Biorecht abgegrenzt. Dabei gibt es jedoch Überschneidungen und die Kriterien sind weder einheitlich noch in Gestalt einer scharfen Abgrenzung formuliert.

Das „*Biorecht*“ hat sich ursprünglich allerdings auch nicht aus einer intra-disziplinären Abgrenzung oder aus rechtsintrinsicen Überlegungen heraus

-
- 46 Etwa *Schneider*, *The Body, the Law, and the Market. Public Policy Implications in a Liberal State*, in: Albers/Hoffmann/Reinhardt (Hrsg.), *Human Rights and Human Nature*, 2014, S. 197 ff. S. außerdem *Gehring*, *Kann es ein Eigentum am menschlichen Körper geben? – Zur Ideengeschichte des Leibes vor aktuellem biopolitischem Hintergrund*, in: Schürmann (Hrsg.), *Menschliche Körper in Bewegung*, 2001, S. 41 ff.; *Kauffmann*, *Gattungspolitik: Der menschliche Körper als globales öffentliches Gut*, in: Kauffmann/Sigwart (Fn. 44), S. 135 ff.
- 47 Etwa bei *Rosenau*, *Reproduktives und therapeutisches Klonen*, in: Amelung/Beulke/Lilie/Rosenau/Rüping/Wolfslast (Hrsg.), *Strafrecht – Biorecht – Rechtsphilosophie*, FS Schreiber, 2003, S. 761 (761); *Spranger* (Fn. 11), S. 53 ff. Aus der ausländischen Literatur s. z. B. *Neirinck* (Hrsg.) *De la bioéthique au biodroit*, 1994; *Nielsen*, *From Bioethics to Biolaw*, in: Mazzoni (Hrsg.), *A Legal Framework for Bioethics*, 1998, S. 39 ff.; *Zatti*, *Towards a Law for Bioethics*, in: Mazzoni, a.a.O., S. 53 ff.; *Palazzani*, *Introduzione alla bio-giuridica*, 2002; *Beyleveld/Brownsword*, *Human dignity in Bioethics and Biolaw*, 2004; *Duprat*, *Le biodroit, un phénomène global sans principe unificateur?*, *Journal International de Bioéthique* 15 (2004), 45 ff.; *Andorno*, *First Steps in the Development of an International Biolaw*, in: Gastmans/Dierickx/Nys/Schotsmans (Hrsg.), *New Pathways For European Bioethics*, 2007, S. 12 ff.; *Vidalis*, *Meeting Darwin: The Gradual Emergence of Biolaw*, *JIBL Vol. 6* (2009), 221 ff.; *Palazzani*, *Biolaw*, in: ten Have (Hrsg.), *Encyclopedia of Global Bioethics*, 2014, S. 1 ff.; aus Law and Literature-Perspektive s. die Beiträge in *Carpi* (Ed.), *Bioethics and Biolaw through Literature*, 2011. Vgl. auch die Analyse und Zusammenstellung bei *Poland*, *Bioethics, Biolaw, and Western Legal Heritage*, <http://repository.library.george-town.edu/handle/10822/556902>.
- 48 Das *Medizinrecht* umfasst typischerweise eher traditionsreiche Materien wie das *Arzt- und Berufs-*, *Krankenhaus-* und *Apothekenrecht*, *Patientenrechte*, das *Recht der Gewebe-* und *Organtransplantation* oder *Regelungen zur medizinischen Forschung*.
- 49 „*Gesundheitsrecht*“ ist eine übergreifende, eher im öffentlichen Recht eingesetzte Kategorie, die neben den Feldern des „klassischen“ *Medizinrechts* zusätzlich vor allem das *gesamte Recht der Krankenversicherung* einschließt.

entwickelt. Vielmehr ist der Begriff – Stichwort „Bioethics and Law“⁵⁰ – im Anschluss an und in Abgrenzung gegen die bioethischen Debatten entstanden. Die Themen der Bioethik wurden in juristischen Zusammenhängen zu Gegenständen eines Biorechts. In der Sache hat man es zu Beginn überwiegend als eine komplementäre juristische und damit gegebenenfalls rechtsverbindliche Fortentwicklung ethischer Prinzipien oder Lösungen verstanden.⁵¹ Bioethik und Biorecht sind danach intrinsisch miteinander verbunden.⁵² Biorecht gilt als neuer Begriff, der das Feld der Bioethik mit demjenigen des Rechts in der Absicht kombiniert, juristische Antworten auf bioethische Dilemmata zu geben⁵³ sowie konsentiertere Prinzipien und Praktiken der Bioethik in das Recht zu übernehmen, damit dessen Sanktionen zur Verfügung stehen⁵⁴. Später ist die Beziehung zur Ethik allerdings auch als kontrahente Relation beschrieben worden. Danach sind Ergebnisse der Ethik in der pluralen Gesellschaft immer ihrerseits plural und heterogen, die Selektionsmechanismen, die bestimmte Ergebnisse herausrücken, aus Sicht des Rechts unzureichend legitimiert und spezifisch rechtliche Lösungen angemessener.⁵⁵ Ethische Argumente seien ohnehin nicht mehr als das, was das Recht mit mehr Rationalität in elaborierten Abwägungsmodellen abarbeite.

Das Wechselspiel zwischen Bioethik und Biorecht muss sich aber komplexer gestalten als in diesen unterschiedlichen Entweder/Oder-Positionen. Das wird gerade mit der zunehmenden Verrechtlichung der neuen biotechnischen und biomedizinischen Komplexe deutlich. Die assistierte Reproduktion und Fragen des Umgangs mit Embryonen werden mittlerweile im Embryonenschutzgesetz oder in Fortpflanzungsmedizinengesetzen reguliert⁵⁶; genetische Daten und Informationen sind Gegenstand des Gendiagnostikgesetzes; bei Biobanken gibt es in manchen Ländern Spezialgesetze⁵⁷; „Patente auf Leben“

50 Statt vieler und mit einem Überblick *Broekmann*, *Law and Bioethics*, *Rechtstheorie* 28 (1997), 1 ff.; *Capron/Michel*, *Law and Bioethics*, *Loyola of Los Angeles Law Review* 1993, 25 ff.

51 Mit partiellen Modifikationen etwa *Rendtorff/Kemp*, *Basic Ethical Principles in European Bioethics and Biolaw Vol. I*, 2000, S. 17 ff., 143 ff., 341 ff.

52 *Carpi*, *Introduction*, in: dies. (Fn. 47), S. 5. „Bioethics and biolaw are intrinsically connected [...]“

53 *Carpi* (Fn. 52), S. 5.

54 *Kemp/Rendtorff/Johanssen* (Eds.), *Bioethics and Biolaw Vol I: Judgment of Life*, 2000, S. 246.

55 S. z. B. die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ansätzen zum Verhältnis zwischen Bioethik und Recht bei *Ashcroft*, *Could Human Rights Supersede Bioethics?*, *Human Rights Law Review* 2010, 639 ff. m. w. N.

56 Rechtsvergleichende Analysen bei *Jofer*, *Regulierung der Reproduktionsmedizin*, 2015.

57 S. dazu *Albers*, *Rechtsrahmen und Rechtsprobleme bei Biobanken*, *MedR* 2013, 483 (483).

werden europarechtlich und nationalstaatlich geregelt⁵⁸, und auf völkerrechtlicher Ebene geben die Biomedizin-Konvention des Europarates und ihre Zusatzprotokolle bestimmte Rechtsmaßstäbe vor⁵⁹. Diese Verrechtlichung bedeutet, dass die Herausforderungen, die die gesellschaftlichen, biomedizinischen und biotechnischen Entwicklungen mit sich bringen, im Rechtssystem auf der Basis bestimmter Rechtstexte und Rechtsbegriffe bearbeitet werden, die nicht einfach eine Transformation bioethischer Denk- oder Lösungsmuster sind, sondern im Gegenteil mittels spezifisch rechtlicher Herangehensweisen verstanden und weiterentwickelt werden. Dennoch griffe es zu kurz, wenn man meinte, man könne sich nun vollständig auf das Recht und auf konventionelle juristische Methoden konzentrieren. Denn „Biorecht“ zeichnet sich dadurch aus, dass man in Abhängigkeit von den im Fokus stehenden Themenfeldern, Problemen und Erkenntnisinteressen Hintergrundannahmen und Grundkonstruktionen des Rechts, die man bisher als relativ selbstverständlich gegeben vorausgesetzt hat, mitreflektieren und ganz neu konzipieren muss. Über genuin rechtliche Perspektiven hinaus müssen daher im Biorecht komplexe Bezüge und Wechselspiele aufgebaut werden: zu den Technik-, Medizin- oder Biowissenschaften⁶⁰, aber auch zur Ethik, zur Soziologie oder zu den Politikwissenschaften. Gegenüber der Bioethik ist das Biorecht somit relativ eigenständig und gerade deshalb müssen die Rezeptions- und Reflektionskraft des Rechts wachsen.

Bei den Themenfeldern gibt es ähnliche Abgrenzungsschwierigkeiten und Grauzonen wie bei der Bioethik und der Biopolitik. Sind mit Rücksicht auf den Grundbegriff „Leben“ die „grüne Biotechnologie“ und der Umgang mit Tieren einzubeziehen oder erscheint es sinnvoller, den Fokus im Grundsatz auf Menschen zu richten? Kerngehalte des Biorechts drehen sich zumindest auch um Existenz, Leben und Gesundheit des Menschen, dies insbesondere unter dem Aspekt eines „management of life“ im Sinne zweckgerichteter Interventionen in „natürliche“ Funktionen.⁶¹ Auch für das Biorecht gilt, dass es von den gewählten Metaperspektiven, Analysekr Kriterien und Erkenntnisinteressen abhängt, welches Feld man wie einbezieht, und dass Binnendifferenzierungen und Grauzonen keine Beeinträchtigung der Leistungskraft, sondern Teil der reflexiven Komponente des Begriffs sind.

58 Näher *Albers*, „Patente auf Leben“, JZ 2003, 275 ff.

59 Ausf. zur Biomedizin-Konvention *Albers*, Die rechtlichen Standards der Biomedizin-konvention des Europarats, EuR 2003, 801 ff.

60 Nach *Chen* beschreibt „Biolaw“ alle Bereiche des Rechts, die durch die Biowissenschaften und eine entsprechende Interdisziplinarität geprägt sind, s. *Chen*, Biolaw: Cracking the Code, Kansas Law Review, Vol. 56 (2008), http://www.law.ku.edu/publications/lawreview/pdf/01-Chen_Final.pdf.

61 *Vidalis*, Gradual Emergence (Fn. 47), S. 222, hier auch zu den Schwierigkeiten der Abgrenzung.

Im Recht und als Teil des Rechtssystems konstituiert sich Biorecht ebenso wie die Bioethik in unterschiedlichen Kommunikationsnetzen, die das Bild noch einmal auffächern. Im Bereich der Rechtswissenschaft ist Biorecht ein besonderes wissenschaftliches Referenzgebiet, wenn nicht sogar mittlerweile ein eigenständiger intradisziplinärer Teilbereich.⁶² Rechtswissenschaft kann weit über die Rechtstexte oder über die Analyse und methodische Kritik von Gerichtsentscheidungen hinausgreifen und sich etwa mit Grundlagen des Rechts oder mit interdisziplinären Projekten befassen. In der wissenschaftlichen Annäherung wird besonders deutlich, dass „Biorecht“ ein Feld ist, das schnell in grundlegende Fragen führt. Wie ist das rechtliche Verhältnis zwischen Mensch und Körper zu beschreiben? Wo liegen Grenzen des Menschen und inwieweit kann man außerhalb des Körpers liegende Umwelten oder Mensch/Maschine-Kombinationen mitdenken⁶³, um Grundrechtssubjekte zu beschreiben oder juristische Zurechnungskonstruktionen zu begründen? Wie lassen sich – insbesondere vor dem Hintergrund gendiagnostischer oder neurowissenschaftlicher Entwicklungen und Ergebnisse – Freiheit, Selbstbestimmung oder Identität denken?⁶⁴ Kann man im Strafrecht beispielsweise weiterhin mit der Figur des Schuldprinzips arbeiten?⁶⁵

Gegen die Rechtswissenschaft mit ihren Aufgaben und Arbeitsweisen lassen sich unter anderem Rechtsetzung und Rechtsprechung als relativ eigenständige institutionelle Kontexte abgrenzen. Rechtsetzung produziert in bestimmten Verfahren gesetztes Recht in Gestalt von Rechtstexten. Auch hier ist das „Biorecht“ ein Feld, in dem schnell klar wird, dass es nicht allein darum geht, neue Fragen rechtlich zu regulieren, sondern auch darum, die Bedingungen der Möglichkeit und die Adäquanz bisheriger Regulierungsmechanismen mitzureflectieren. Wie lässt sich beispielsweise eine nationale Regulierung vor dem Hintergrund globaler Angebote für assistierte Reproduktion, Körperteile oder Sterbehilfen sinnvoll gestalten? Sollen die gewohnten Verfahren um

62 Zu den Indikatoren für eine neue Teildisziplin zählt etwa *Pauly*, Die Entstehung des Polizeirechts als wissenschaftliche Disziplin. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts, 2000, S. 1 ff., eine eigenständige Erfassung und Systematisierung, die Ausarbeitung abgrenzender Charakteristika, gesonderte Vorlesungen, gesonderte Lehrbücher oder eigenständige Fachzeitschriften.

63 Vgl. etwa *Clark*, Natural-Born Cyborgs, 2003, S. 3 ff.

64 Zu Freiheit und Selbstbestimmung vgl. die kontroversen Beiträge in *Geyer* (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit, 2004. Zur Identität vgl. im Kontext von Gehirn-zu-Gehirn-Schnittstellen *Trimper/Wolpe/Rommelfanger*, When “I” becomes “We”: ethical implications of emerging brain-to-brain interfacing technologies, *frontiers in Neuroengineering* (Vol. 7) 2014, Article 4, 1 (3): „Might one’s concept of the self yield to a new, communal sense of identity?“

65 Vgl. zu den Debatten im Strafrecht die Beiträge in *Hillenkamp* (Hrsg.), Neue Hirnforschung – neues Strafrecht?, 2005; und in *Schleim/Spranger/Walter* (Hrsg.), Von der Neuroethik zum Neurorecht?, 2009.

Ethikräte oder neue Bürgerbeteiligungsformen ergänzt werden und wie verhalten sich solche Institutionalisierungen zu den normativen Demokratie- oder Repräsentationsprinzipien?⁶⁶ Inwieweit kann man bei biorechtlichen Regulierungen an bisherige Muster des Medizinrechts anschließen, sind Figuren, wie sie aus dem Umweltrecht bekannt sind, sinnvoll und braucht man mit Blick auf die Grundlagenfragen unter Umständen ganz neue dogmatische Konstruktionen?⁶⁷ Die Produkte der Rechtsetzung sind Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab für die Rechtsprechung, die man als einen wiederum relativ eigenständigen institutionellen Kontext beschreiben kann: Gerichte haben als neutrale Instanz an sie herangetragene Fälle in vorgegebenen Verfahren letztverbindlich zu entscheiden. Bindungswirkungen von Normen, Gerichtsverfahren mit ihren Strukturmerkmalen, der Fallbezug mit all seinen Implikationen und Entscheidungszwänge sind somit maßgeblich für die in diesem Rahmen stattfindende Rechtskommunikation. Trotz der grundsätzlichen Bindung an Normen kann sich die Rechtsprechung in methodisch zulässigem, mehr oder weniger weitreichendem Umfang vom Alltagsverständnis bestimmter Begriffe ebenso lösen wie von ursprünglichen Intentionen der Rechtsetzungsinstanzen. Unter Umständen müssen die Gerichte Konflikte entscheiden, die rechtlich nicht, gegebenenfalls: noch nicht, reguliert sind. Anschaulich wird ihre Bedeutung zum Beispiel mit Blick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen zur Präimplantationsdiagnostik, nach der der Einsatz einer bestimmten Diagnosemethode nicht unter die Straftatbestände des Embryonenschutzgesetzes fällt und die eine neue Debatte mit dem Ergebnis eines neuen Gesetzes ausgelöst hat.⁶⁸ Ein weiteres Beispiel sind die Gerichtsentscheidungen zur Frage, welcher Status einem Kind nach deutschem Recht zuzuerkennen ist, wenn eine – in Deutschland verbotene – Leihmutterchaft im Ausland in Anspruch genommen und das Kind dort nach ausländischem Recht den Wunsclhern zugeordnet worden ist.⁶⁹ Hier zeigt sich, dass Gerichte, vor allem in grund- und menschenrechtlichen Verfahren, nicht selten in die Rolle von Akteuren rücken, die zu bestimmten Lösungen gelangen, die

66 Dazu, auch zu den verschiedenen Ebenen und Formen, *Albers*, Die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen: Zur Renaissance der Ethik im Recht, in: Ruch (Hrsg.), Recht und neue Technologien, 2004, S. 99 (99 ff.; bes. 105 f.). Ausf. zu den rechtlichen Problemen *Ammann*, Medizinethik und medizinethische Expertengremien im Licht des öffentlichen Rechts, 2012, S. 319 ff. S. noch Punkt IV. 4. dieses Beitrags.

67 Dazu *Albers*, Risikoregulierung im Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht, in: dies. (Hrsg.), Risikoregulierung im Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht, 2008, S. 9 ff.; *Gruber*, Bioinformatonsrecht, 2015.

68 BGHSt 55, 206 (210 ff.), sowie das nachfolgende Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik – Präimplantationsdiagnostikgesetz v. 21. 11. 2011, BGBl I 2228.

69 S. dazu die Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen aus dem Jahr 2014, Az. XII ZB 463/13, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>.

wiederum Regulierungserfordernisse auslösen oder vorantreiben. Auch an dieser Stelle landet man bei einer Reihe von Grundsatzfragen, bei denen rechtliche Konzeptionen auf verschiedenen Ebenen neu durchdacht werden müssen.

„Biorecht“ wird sich künftig weiter verankern. Wechselspiele mit der Bioethik und mit der Biopolitik können zu dieser Etablierung beitragen, weil das Recht auf diese Weise lernen und sich weiterentwickeln kann.

4. Fazit

„Bioethik“, „Biopolitik“ und „Biorecht“ haben ihre je eigene, unter bestimmten Aspekten aber auch teilweise miteinander verflochtene Genealogie. Mit ihren spezifischen Bezügen sind sie relativ eigenständig etabliert. Gerade deshalb kann eine Zusammenführung der jeweiligen Ergebnisse zu bestimmten Themen ebenso anregend sein wie eine Analyse der Perspektiven auf- und der Erkenntnisse übereinander oder ein inter- und transdisziplinäres Vorgehen.

III. Möglichkeiten eines Zusammenspiels

Da Bioethik, Biopolitik und Biorecht unterschiedliche Praxen bündeln⁷⁰, hängt es vom Kontext und von der jeweils institutionalisierten Form des Zusammenwirkens ab, wie sich das Zusammenspiel jeweils gestaltet. In klinischen Zusammenhängen sieht es anders aus als in parlamentarischen Verfahren oder in der Politikberatung, hier etwa in Berichten oder Stellungnahmen von Ethikräten.⁷¹ Im Wissenschaftssystem lauten die Stichworte: prinzipielle Disziplinarität, disziplinäre Offenheit, Interdisziplinarität und Transdisziplinarität.

Die wissenschaftliche Praxis prägt, dass wissenschaftliche Kommunikation zusammenhänge im Ansatz durch die Ausdifferenzierung verschiedener Disziplinen gekennzeichnet sind.⁷² Diese sind teilweise, wie zum Beispiel die

70 Näher Punkt II. dieses Beitrags. Die früher oft verwendete Unterscheidung von Theorie und Praxis ist zu grobschlächtig, als dass man mit ihrer Hilfe die verschiedenen Kommunikationsnetzwerke angemessen beschreiben könnte.

71 Übergreifende Überlegungen dazu etwa bei *Weber-Hassemer*, *Wie finden ethische Erwägungen Eingang in politische Entscheidungsprozesse?*, in: Brand/Engels/Ferrari/Kovács (Hrsg.), *Wie funktioniert Bioethik?*, 2008, S. 303 (304 ff.).

72 In sozial- und wissenschaftsgeschichtlicher Rekonstruktion *Stichweh*, *Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen*, 1984. Vgl. auch *Mittelstraß*,

Rechts- oder Politikwissenschaften, auf bestimmte funktionale Teilsysteme der Gesellschaft zugeschnitten.⁷³ Innerhalb des Wissenschaftssystems haben sich Disziplinen durch die Entwicklung jeweils eigener Erkenntnisinteressen und -perspektiven, Methodiken, Publikationsmuster oder Reputationsmechanismen weiter verfestigt. Disziplinarität zählt insoweit zu den Strukturmerkmalen und Selbstbeschreibungen des Wissenschaftssystems. Disziplinspezifische Sehweisen und Kommunikationszusammenhänge führen einerseits zu einer besonderen Leistungsfähigkeit. Arbeitsteilung, je eigene Perspektiven und fokussierte Problembearbeitung zählen zu den Gründen der Dynamik des jeweiligen wissenschaftlichen Fortschritts. Andererseits entstehen disziplinspezifische Erkenntnisgrenzen und disziplinäre Verengungen. Da „sich Disziplinen in ihrer Arbeit von methodischen und theoretischen Vorstellungen leiten lassen, die sie selbst allein disziplinär nicht hervorbringen können“ und „sich die Probleme, deren Lösung die Wissenschaften dienen, häufig nicht einfach in einen disziplinären Rahmen einfügen“⁷⁴, entwickeln sich grenzüberschreitende Dynamiken, die man unter verschiedenen Aspekten und mit Hilfe verschiedener Methoden, etwa mit Netzwerkanalysen⁷⁵, untersuchen kann. Disziplinäre Offenheit, Inter- und Transdisziplinarität haben ihren je eigenen Fokus. Das Verständnis ist allerdings uneinheitlich. Unabhängig davon gibt es Interdependenzen und Grauzonen.

Eine Öffnung hin zu anderen Disziplinen erfolgt zunächst mittels der *disziplinären Rezeption* von Wissensbeständen anderer Disziplinen. Je nach Problem und Erkenntnisinteresse wird immer auch Wissen benötigt, das im Kern in anderen Disziplinen angesiedelt ist. Erkenntnisse einer Disziplin werden dabei nicht in eine andere „übertragen“, sondern in einer durch die aufnehmende Disziplin bestimmten Form aufgegriffen, eingeordnet und verarbeitet.⁷⁶ Auf einer basalen Ebene setzt eine reflektierte disziplinäre Rezeption von Wissensbeständen anderer Disziplinen voraus, dass man deren Beobachtungs- und Beschreibungsmuster im erforderlichen Umfang (mit-)erfasst. *Interdisziplinarität*, in engerem Verständnis also das, was „zwischen“ den

Transdisziplinarität – wissenschaftliche Zukunft und institutionelle Wirklichkeit, 2003, S. 7 f.

73 Vgl. dazu *Stichweh*, Wissenschaft, Universität, Professionen: Soziologische Analysen, 1994, S. 20 ff.

74 *Mittelstraß* (Fn. 72), S. 7 f.

75 Vgl. näher *Fangerau*, Bioethik, Biopolitik, Biorecht: Interdisziplinäre Netzwerke, in diesem Band, S. 171 (175 ff.).

76 Vgl. *Trute*, Staatsrechtslehre als Sozialwissenschaft?, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, Die Verwaltung Beiheft 7, 2007, 115 (125 ff.); *von Arnould*, Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in: Funke/Lüdemann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, S. 65 (bes. 78 ff.).

Disziplinen stattfindet, setzt die Differenz von Disziplinen voraus und konstituiert auf der Folie der Beobachtung dieser Differenz Erkenntnisse, die sich gegen die disziplinären Zugänge abgrenzen lassen.⁷⁷ Interdisziplinarität ist relativ und abhängig von Gegenstand und Erkenntnisinteresse; sie gewinnt an Eigenständigkeit, sofern nicht nur punktuelle, sondern verdichtete Verhältnisse zwischen bestimmten Disziplinen entstehen. Der Begriff der *Transdisziplinarität* wird teilweise gewählt, um „wirkliche“ Interdisziplinarität auf den Begriff zu bringen. Damit ist dann eine Kooperation gemeint, die „zu einer andauernden, die fachlichen und disziplinären Orientierungen selbst verändernden wissenschaftssystematischen Ordnung führt“.⁷⁸ Transdisziplinarität ist gegebenenfalls in der Lage, disziplinäre Perspektiven zu rekonstruieren und disziplinäre Reflektionen zu steigern, Engführungen und disziplinäre Grenzen zu modifizieren sowie disziplinenübergreifende Perspektiven zu schaffen. Da es keinen Ort gibt, von dem aus man die Welt übergreifend und umfassend begreifen könnte, läuft sie aber nicht etwa auf „ganzheitliche“ Deutungs- und Erklärungsmuster hinaus.⁷⁹ In anderer Akzentuierung wird das Stichwort „Transdisziplinarität“ verwendet, um einen Formwandel der Wissensproduktion in Gestalt der Vernetzung der Wissenschaft und wissenschaftsexterner Akteure oder der (betroffenen) Öffentlichkeit einzufangen.⁸⁰ Aus verschiedenen Gründen – Grenzen und Selektivität der Wissenschaft selbst, Bedingungen der Möglichkeit der Vermittlung und Umsetzung erzeugten Wissens – sollen außerwissenschaftliche Wissensbestände und Perspektiven in die Wissenschaft einbezogen werden. Man kann bei den Konzepten verschiedene Ebenen unterscheiden, etwa die theoretisch-kognitive Ebene, die praktisch-methodologische Ebene und die institutionell-organisatorische Ebene.⁸¹

All diese Aspekte erweisen sich in den Bereichen der Bioethik, der Biopolitik und des Biorechts als relevant, und man kann entsprechend viele Facetten

77 Vgl. Bora, *Wissenschaftliche Politikberatung und die disziplinären Grundlagen der Wissenschaft*, in: Bogner/Kastenhofer/Torgersen (Hrsg.), *Inter- und Transdisziplinarität im Wandel?*, 2010, S. 25 (33 ff.).

78 *Mittelstraß* (Fn. 72), S. 9, hier auch erläuternd mit Blick auf die Gehirnforschung, S. 17 ff.

79 *Mittelstraß* (Fn. 72), S. 10 f. Anders noch *ders.*, *Stichwort Interdisziplinarität*, 1996, S. 13 f.

80 *Bogner/Kastenhofer/Torgersen*, *Inter- und Transdisziplinarität – Zur Einleitung in eine anhaltend aktuelle Debatte*, in: *dies.* (Fn. 77), S. 7 (10 f., 13); *Decker*, *Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Technikfolgenabschätzung – problemorientiert und transdisziplinär?*, in: Banse/Fleischer (Hrsg.), *Wissenschaft im Kontext. Inter- und Transdisziplinarität in Theorie und Praxis*, 2011, S. 255 (256 ff.).

81 So *Bogner/Kastenhofer/Torgersen* (Fn. 80), S. 14; vgl. auch *Sukopp*, *Inter- und Transdisziplinarität. Definitionen und Konzepte*, in: *Jungert/Romfeld/Sukopp/Voigt* (Hrsg.), *Interdisziplinarität. Theorie, Praxis, Probleme*, 2. Aufl. 2013, S. 13 (23 ff.).

eines Zusammenspiels auffächern. Im Kontext disziplinärer Offenheit ginge es beispielsweise darum, Perspektiven einer jeweils anderen auf die eigene Disziplin wahrzunehmen und zu reflektieren, daraus resultierende Erkenntnisse zu verarbeiten oder auch Kritik zurückzuweisen. Das ist immer nur punktuell möglich und kann Grundlagen- ebenso wie Detailfragen betreffen. Hinsichtlich einer Bioethik, die auf Politikberatung zielt, führt etwa *Stefan Huster* vor dem Hintergrund der rechtlich relevanten Strukturprinzipien aus, dass sie „in pluralistischen Gesellschaften [...] nicht als Moralphilosophie, sondern nur als politische Philosophie sinnvoll [ist], die das Problem des religiös-weltanschaulichen und moralischen Pluralismus von vornherein in ihre Überlegungen einbezieht oder es sogar zu ihrem Ausgangspunkt macht. [...] Man sollte daher nicht mit allgemeinen moralischen Erwägungen anfangen und dann begründen, warum und inwieweit die einzig richtige und rationale moralphilosophische Position auch für das staatliche Recht geeignet ist, sondern müsste von vornherein mit Überlegungen zu Grund und Grenzen der staatlichen Befugnisse in einem pluralistischen Gemeinwesen beginnen und diese dann für die Probleme der Bioethik konkretisieren.“⁸² Kritik aus der Soziologie lautet, dass bioethische Argumentationsweisen manchmal „gleichsam vorausgehend ein Begründungsrepertoire [...] für fragwürdige technische Zukunftsversprechen zur Verfügung stellen“⁸³ oder „die historische Genese und den sozialen Kontext biotechnologischer und biomedizinischer Innovationen regelmäßig zugunsten der Präsentation von Entscheidungsalternativen“⁸⁴ ausblendeten. Da die Wahrnehmung einer Disziplin durch eine andere immer auch ihrerseits von Hintergrundannahmen abhängig, selektiv und gegebenenfalls intradisziplinär umstritten ist, erweist sich eine entsprechende disziplinäre Offenheit als ebenso voraussetzungs- wie anspruchsvoll. Es geht somit darum, trotzdem die notwendige Rezeption zu leisten und dabei sowohl die Bedingungen der Rezeption als auch die Zirkularität und Dynamik zu reflektieren, die daraus resultieren, dass sich die eigene Disziplin in diesen Prozessen mitverändern muss und mitverändert. Möglichkeiten und Grenzen disziplinärer Rezeptivität werden in diesem gesamten Rahmen ebenso deutlich wie deren Mehrwert, der sich unter anderem in einer, wenn auch immer nur begrenzten, inhaltlichen Anreicherung des disziplinären Zugriffs und in den Reflektionsleistungen widerspiegelt.

82 *Huster*, Bioethik und Biorecht: Symbiose oder Konflikt?, in diesem Band, S. 59 (70 f.).

83 *Wehling*, Vom Schiedsrichter zum Mitspieler? Konturen proaktiver Bioethik am Beispiel der Debatte um Neuro-Enhancement, in: *Bogner* (Fn. 17), S. 147 (148, 151 ff.).

84 *Lemke* (Fn. 30), S. 86. Vgl. auch *Wehling*, Selbstbestimmung oder sozialer Optimierungsdruck? Perspektiven einer kritischen Soziologie der Biopolitik, *Leviathan* 2008, 249 (249 ff.).

Über diese disziplinäre Offenheit hinaus liegen inter- und transdisziplinäre Ansätze nahe. Transdisziplinäre Metatheorien sind zwar ein Desiderat und man hat bei inter- oder transdisziplinären Projekten mit bestimmten Problemen zu kämpfen, etwa mit demjenigen der Selektivität oder dem einer Trivialisierung der im disziplinären Kontext implikationsreichen Überlegungen. Trotzdem ist wiederum ein erheblicher Mehrwert zu erwarten. Das gilt umso mehr, als man das „Bio“, wie *Heiner Fangerau* erläutert, in der Rolle eines „Boundary Objects“ als eines Gegenstandes begreifen kann, „der von allen beteiligten Disziplinen für betrachtenswert erachtet und gemeinsam verwendet wird“ und [...] „in der jeweiligen disziplinären Orientierung der Deuter eine eigene Gestalt an[nimmt], [...] dabei aber gleichzeitig über eine so große eigene Kernbedeutung [verfügt], dass er sich der Vereinnahmung durch eine einzelne der genannten Disziplinen widersetzt.“⁸⁵ In bestimmtem Umfang lassen sich auch interdisziplinäre Verbundbegriffe, Brückenbegriffe oder Schlüsselbegriffe herausarbeiten, denen Verständigungs-, Deutungs-, Vernetzungs- und Orientierungsfunktionen zukommen.⁸⁶ Unter anderem bezeichnen sie gemeinsame Aufmerksamkeits- und Arbeitsfelder, die sich gegebenenfalls um bestimmte Schlüsselprobleme herum gruppieren.

IV. Schlüsselprobleme

Im Folgenden sollen einige Schlüsselprobleme erörtert werden, auf die man sowohl aus bioethischer als auch aus biopolitischer und biorechtlicher Perspektive Antworten geben muss. Je nach Erkenntnisinteresse können eine ganze Reihe solcher Schlüsselprobleme herausgearbeitet werden. Die hier ausgewählten Themen drehen sich um die Globalisierung und Fragen nach der Universalisierbarkeit bestimmter Grundwerte, um die Rollen der Techniken, um den Umgang mit Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen sowie um Konfliktmuster und adäquate Entscheidungsverfahren. In der Diskussion dieser und weiterer Schlüsselprobleme kann anschaulich werden, inwiefern Bioethik, Biopolitik und Biorecht je spezifische Perspektiven einnehmen, sich wechselseitig bereichern und dann treffendere Antworten geben können.

85 *Fangerau* (Fn. 75), S. 171 f.; vgl. auch zum Bezug auf sich eignende Probleme *Decker* (Fn. 80), S. 258 ff.

86 *Ausf. Voßkuhle*, *Neue Verwaltungsrechtswissenschaft*, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, 2. Aufl., 2012, § 1 Rn. 40 ff. m. w. N.

1. Globalisierung und Universalisierbarkeit bestimmter Grundwerte

Globalisierung und ihre Folgen stellen Bioethik, Biopolitik und Biorecht gleichermaßen vor Herausforderungen. Viele Hintergrundannahmen ethischer, politischer oder rechtlicher Überlegungen werden obsolet. Das gilt nicht nur, weil die weltweite Pluralität der Überzeugungen und Normen die Kontingenz nationaler Standards verdeutlicht, sondern auch, weil diese Standards in dem veränderten Umfeld globaler Mobilität und globaler Märkte existieren. Anschaulich wird dies mit Blick auf den Reproduktions- oder Sterbetourismus, auf unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Forschung an Embryonen oder mit Stammzellen, auf die Institutionalisierung grenzüberschreitender Biobanken oder auf den globalen Handel mit Körperteilen und Organen. Zu den übergreifenden Schlüsselproblemen, mit denen sich Bioethik, Biopolitik und Biorecht beschäftigen, gehören Fragen danach, ob, wie, aus welchen Gründen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen trotz der Globalisierung bestimmte grundlegende Werte oder Standards formuliert und umgesetzt werden können. Um dieses Schlüsselproblem herum können sich ganz unterschiedliche theoretische Ansätze und Thesen, mehrere konkretere Themenfelder und verschiedene methodische Annäherungen gruppieren.

Formen eines Zusammenspiels können zum Beispiel mit Blick auf die Interdependenzen zwischen der Suche nach einer *globalen Bioethik* und dem *Menschenrechtsdiskurs* herausgearbeitet und weiterentwickelt werden.⁸⁷ Menschenwürde, Autonomie und Gleichheit spielen in den Diskursen über moderne biotechnische Entwicklungen eine zentrale Rolle.⁸⁸ Zu den Gründen gehört, dass es sich um Schlüsselbegriffe handelt, an die unterschiedliche Disziplinen anknüpfen können. Dies geschieht prinzipiell aus der je eigenen disziplinären Perspektive und mit einer je eigenen Konzeption. Im Verhältnis zwischen Bioethik und Biorecht fallen aber die engeren Bezüge auf, die zu- und aufeinander hergestellt werden, damit Lösungen für jeweils eigene Probleme entwickelt werden können. Eine häufiger vertretene These lautet, dass der Menschenrechtsdiskurs bereits eine akzeptierte Sprache internationaler Ethik bereitstelle.⁸⁹ Der Rückgriff auf ihn biete sich umso mehr an, als er gut organisiert und in der Lage sei, universalisierbaren Grundwerten gegebenen-

87 Statt vieler s. die Beiträge in *Teays/Gordon/Dundes Renteln* (Hrsg.), *Global Bioethics and Human Rights: Contemporary Issues*, 2014.

88 Zur Menschenwürde ausf. *Albers*, *Biotechnologies and Human Dignity*, in: Grimm/Möllers/Kemmerer (Hrsg.), *Human Dignity in Context*, 2016 (i. E.).

89 *Baker*, *Bioethics and Human Rights: A Historical Perspective*, *Cambridge Quarterly of Healthcare Ethics* Vol. 10 (2001), 241 (249).

falls rechtliches Gewicht zu verschaffen⁹⁰ und unerwünschten wissenschaftlich-technischen Anwendungen Grenzen zu setzen⁹¹. Umgekehrt haben bioethische Debatten einen erkennbaren Einfluss auf die verschiedenen internationalen Deklarationen gehabt und spiegeln sich in ihnen wider: Das betrifft die Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu Menschenrechten aus dem Jahr 1997, die internationale Erklärung zum Umgang mit genetischen Daten des Menschen aus dem Jahr 2003, die Allgemeine Erklärung über Bioethik und Menschenrechte aus dem Jahr 2005 und die aus demselben Jahr stammende Erklärung der Vereinten Nationen zum Klonen des Menschen. Mit solchen Beobachtungen ist man allerdings erst am Anfang gründlicherer Analysen des Zusammenspiels. Vorstellungen eines hierarchischen Systems mit universalisierbaren Grundwerten an der Spitze, die in Menschenrechten festgehalten werden, wären kurzschlüssig. Das gilt schon deshalb, weil mit der Verrechtlichung durch Deklarationen rechtliche Standards entstehen, die interpretationsbedürftig sind und bei Einsatz rechtlicher Interpretationsmethoden, zumal in unterschiedlichen Rechtskulturen, in unterschiedliche Interpretationsergebnisse münden können. Hinzu kommt, dass man auf der Rechtsfolgenreise mit „Soft Law“ zu tun hat. Aus „biopolitischer“ Sicht könnte ergänzt werden, dass der Verankerung vager Standards die Funktion zukommt, verschiedenste Positionen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und einen Konsens zu symbolisieren, der bei näherer Betrachtung konkreter Konflikte nicht existiert.⁹² Legt man dies zugrunde, geht es weniger um universalisierbare Grundwerte als um prozedurale Konfliktentschärfung. Im Ergebnis wird jedenfalls deutlich, dass weltregionale Ordnungen unter Globalisierungsbedingungen in bestimmtem Umfang mittels bestimmter Verfahren und Instrumente miteinander kompatibelisiert werden müssen und dass im Zusammenspiel bioethischer, biopolitischer und biorechtlicher Zugänge weiterführende Antworten auf die Frage entwickelt werden können, wie dies gelingt.

2. Rollen und Wandel der Techniken

Techniken haben wesentlich zur Ausdifferenzierung von Bioethik, Biopolitik und Biorecht beigetragen. Populäre Stichworte sind dasjenige der Technisie-

90 Vgl. *Fenton*, Genetic Enhancement – A Threat to Human Rights?, *Bioethics* Vol. 22 (2008), 1 (2).

91 *Honnefelder*, Der Menschenrechtsgedanke und die Herausforderung durch die moderne Biomedizin, in: Hoffmann/Schweiger (Hrsg.), Normkultur vs. Nutzenkultur. Über kulturelle Kontexte von Bioethik und Biorecht, 2006, S. 507 (514 ff.).

92 S. etwa *Caulfield/Brownsword*, Human dignity: a guide to policy making in the biotechnology era? *Nature Review Genetics* Vol. 7 (2006), 72 (75).

rung des Menschen, die tradierte Vorstellungen einer Natürlichkeit verschwinden lässt, oder das der Technisierung der Medizin, die überkommene Kommunikations- und Wissenszusammenhänge auflöst. Komplexere Analysen müssen inzwischen eine *Konvergenz* und ein *Zusammenwirken* von Bio-, Gen-, Neuro- und Informationstechniken in Rechnung stellen, die die technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten noch einmal dynamisieren und zu rasanten Entwicklungen führen. Das gilt etwa für die Entschlüsselung des Genoms und das Potential der Gendiagnostik, die durch eine Reihe fortentwickelter Datenverarbeitungstechniken beschleunigt und gesteigert werden, mittels derer riesige Mengen an Daten über DNA-Sequenzen schnell und relativ kostengünstig generiert werden können.⁹³ Moderne Genomeditierungstechniken, -methoden oder -werkzeuge lassen Eingriffe in existierende DNA-Sequenzen in einer Weise zu, die als überraschend einfach, kontrollierbar und kostengünstig erscheint.⁹⁴ Auch die Fortschritte, welche die Neurowissenschaften und die Neurotechnik in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, erklären sich unter anderem damit, dass sich vielschichtig binnendifferenzierete, intra- und interdisziplinär vernetzte Felder – zum Beispiel Neurologie, Neurokybernetik, Neurogenetik, Neuroimaging, Neurochirurgie oder Neuroprothetik – herausgebildet haben, die ihre Leistungskraft nicht zuletzt durch Kombinationen und Konvergenzen von Wissenschaften und Techniken gewinnen.⁹⁵

Allerdings kommt es keineswegs allein auf die einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen an. Technikgenese und Technikanwendungen sind immer eingebettet in gesellschaftliche Zusammenhänge.⁹⁶

93 Sog. next-generation sequencing.

94 So die grds. Einschätzung in *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Deutsche Forschungsgemeinschaft, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften*, Chancen und Grenzen des *genome editing*, Stellungnahme, 2015, S. 4 und 5. Vgl. näher *Doudna/Charpentier*, The new frontier of genome engineering with CRISPR-Cas9, *Science* Vol. 346 (2014), 6231 ff.; *Sander/Joung*, CRISPR-Cas systems for editing, regulating and targeting genomes, *Nature Biotechnology* Vol. 32 (2014), 347 ff.

95 Vgl. dazu, auch mit einer Erläuterung der zentralen Entwicklungsschritte, *Kandel/Squire*, Neuroscience: Breaking Down Scientific Barriers to the Study of Brain and Mind, in: *Science* (Vol. 290) 2000, 1113 ff. Zum Überblick, auch über die ethischen und interdisziplinären Debatten, *Merkel/Boer/Fegert/Galert/Hartmann/Nuttin/Rosahl*, Intervening in the Brain. Changing Psyche and Society, 2007; *Müller/Clausen/Maio* (Hrsg.), Das technisierte Gehirn. Neurotechnologien als Herausforderung für Ethik und Anthropologie, 2009; *Blank*, Intervention in the Brain. Politics, Policy, and Ethics, 2013, S. 9 ff.

96 Vgl. mit gründlicheren Überlegungen zum Begriff der Technologie *Grunwald*, Philosophy and the Concept of Technology – On the Anthropological Significance of Technology, in: *Grunwald/Gutmann/Neumann-Held* (Hrsg.), On Human Nature. Anthro-

Mehr noch gilt dies für die durch Techniken entstehenden Gefährdungen oder Risiken. So erschließt sich etwa das viel diskutierte Enhancement erst vollständig, wenn man es als Teil und Folge der modernen Gesellschaft und ihrer Charakteristika begreift: der Leistungsgesellschaft, der Wettbewerbsgesellschaft, der funktional differenzierten Gesellschaft, der globalisierten, sich aus verschiedenen Kulturen und Rechtsordnungen zusammensetzenden Gesellschaft, der pluralistischen Gesellschaft und der individualisierten Gesellschaft.⁹⁷ Auch das Beispiel des Neuroimaging kann gut veranschaulichen, dass der Blick allein auf Techniken nicht ausreicht. Mittels moderner bildgebender Verfahren werden die ehemals für andere nicht beobachtbaren Vorgänge im Inneren des Kopfes zugänglich, und als Gefährdungen werden oft Probleme der Privatheit und des Datenschutzes diskutiert, gelegentlich auch mit Schlagworten wie demjenigen eines drohenden „Gedankenlesens“.⁹⁸ Die Zugänglichkeit ist freilich keineswegs eine unvermittelte – deswegen erweist sich das „Gedankenlesen“ als Schlagwort –, sondern erfolgt in Gestalt von Artefakten, die immer ein eigenständiges Konstrukt in Differenz zum individuellen Erleben darstellen. Die Bedeutung der technikgeprägten Daten und Bilder und aus ihnen herleitbare Aussagen hängen nicht zuletzt von dem jeweils zugrunde gelegten theoretischen Modell sowie den entsprechenden Annahmen ab, und sie zeichnen sich durch ein mehr oder weniger hohes Maß an Ungewissheit aus. Wie die Daten und Bilder interpretiert und welche Informationen aus ihnen gewonnen werden, ist dann kontextrelativ: Wissen entsteht im jeweiligen sozialen Kontext nach Maßgabe der darin bestehenden Erkenntnisinteressen, Interpretationsperspektiven, Vorverständnismustern und Vor- oder Zusatzwissensbausteinen.⁹⁹ Ebenso kontextrelativ sind die mit generiertem Wissen verbundenen Folgen für die betroffenen Personen. Die Bedeutung, die Bilder von Gehirnbereichen oder -funktionen im Ärztin/Patienten-Verhältnis gewinnen, ist eine andere als diejenige, die den gleichen Bil-

pological, Biological and Philosophical Foundations, 2002, S. 179 ff. S. weiter die Beiträge in Kehrt/Schüssler/Weitze (Hrsg.), *Neue Technologien in der Gesellschaft*, 2011. Vgl. auch zum Konstrukt der Technowissenschaften am Beispiel der Nanotechnologie Lösch, *Die diskursive Konstruktion einer Technowissenschaft*, 2014.

97 Vgl. dazu Elliot, *Better Than Well. American Medicine Meets the American Dream*, 2004; Müller, *Der Mensch zwischen Selbstgestaltung und Selbstbescheidung. Zu den Möglichkeiten und Grenzen anthropologischer Argumente in der Debatte um das Neuroenhancement*, in: Clausen/Müller/Maio, *Die „Natur des Menschen“ in Neurowissenschaft und Neuroethik*, 2008, S. 185 (194 f.); Coenen/Schuijff/Smits/Klaassen/Hennen/Rader/Wolbring, *Human Enhancement. Study*, European Parliament, 2009, S. 38 ff.; Grunwald, *Are We Heading Towards an „Enhancement Society“?*, in: Hildt/Franke (Hrsg.), *Cognitive Enhancement. An Interdisciplinary Perspective*, 2013, S. 203 (206 ff.).

98 Vgl. Arstila/Scott, *Brain Reading and Mental Privacy*, *Trames* 2011, 204 (204 ff.).

99 S. noch sogleich Punkt IV. 3. dieses Beitrags.

dern zukommt, wenn eine Arbeitgeberin sie für die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern zur Verfügung hat.¹⁰⁰ Beobachtungen und Beschreibungen der Techniken und damit verbundener Gefährdungen erfordern daher immer hinreichende Kontextualisierungen.

Die Eingebettetheit der Techniken ist nicht nur für bioethische, biopolitische und biorechtliche Beschreibungen relevant. Sie bedeutet auch, dass sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für Gestaltungs- und Regulierungsmöglichkeiten ergeben. Darauf gerichtete Überlegungen müssen bereits etablierte Praktiken ebenso in den Blick nehmen wie Zukunftsvisionen. Selbst futuristische Entwürfe oder Science Fiction-Narrative, wie sie aus den Kulturwissenschaften oder aus der Literatur kommen, haben hier ihren Platz als gegenwärtige Imaginationen, sofern Herkunft und Kontext von Beschreibungen in der Rezeption nicht untergehen. Auch das in anderen Disziplinen oft nur als reaktiv-konservativ wahrgenommene Recht setzt nicht etwa bloß nachträglich, sondern vielfach antezipativ und in Gestalt präventiver Regulierungen an. Die mittlerweile multi- und transdisziplinär etablierten Technikfolgenabschätzungen¹⁰¹, die unter anderem mit Zukunftsszenarien arbeiten¹⁰², können sich in

-
- 100 So wird die Ärztin beispielsweise die Ungewissheit darüber, ob bestimmte Auffälligkeiten eine Beeinträchtigung hervorrufen können, immer herausstellen, während die Arbeitgeberin die Ungewissheit ausblenden und Bilder relativ deterministisch deuten mag, weil sie einen Bewerber ohne solche Auffälligkeiten wählen kann. S. auch *Alpert*, Brain Privacy. How Can We Protect It?, *The American Journal of Bioethics* Vol 7 (2007), 70 (72), die wegen der gesellschaftlich verbreiteten Neigung zu deterministischen Überinterpretationen dafür plädiert, funktionellen Bildern des Gehirns ebenso wie genetischen Daten einen exzeptionellen Status und damit einen besonderen Schutz zuzuerkennen. Übergreifender zu diesem Problem *Kollek*, Der normative Status genetischer Informationen, in: Anzinger/Hamacher/Katzenbeisser (Hrsg.), Schutz genetischer, medizinischer und sozialer Daten als multidisziplinäre Aufgabe, 2013, S. 3 (7 ff.).
- 101 Näher zur Technikfolgenabschätzung *Paschen*, Technikfolgenabschätzung in Deutschland – Aufgaben und Herausforderungen, in: Petermann/Coenen (Hrsg.), Technikfolgen-Abschätzung in Deutschland, 1999, S. 77 (77 ff.); *Petermann*, Technikfolgen-Abschätzung: Konstituierung und Ausdifferenzierung eines Leitbilds, in: Bröchler/Simonis/Sundermann (Hrsg.), Handbuch Technikfolgenabschätzung, Bd. 1, 1999, S. 17 (17 ff.); *Grunwald*, Technikfolgenabschätzung – eine Einführung, 2002; *ders.*, Auf dem Weg zu einer Theorie der Technikfolgenabschätzung. Der Einstieg, in: Technikfolgenabschätzung – Theorie und Praxis Bd. 16 (2007), 4 ff.; *Böschen*, Technikfolgenabschätzung und Gesellschaftstheorie, in: Technikfolgenabschätzung – Theorie und Praxis Bd. 17 (2008), 101 ff.
- 102 Vgl. dazu *Liebert/Schmidt*, Zukunftswissen und Technikfolgenabschätzung, in: Decker/Grunwald/Knapp (Hrsg.), Der Systemblick auf Innovation, 2012, S. 283 ff. S. aber auch die Anmerkung, dass hinreichende wissenschaftliche Zukunftsstudien partiell ein Forschungsdesiderat sind, bei *Cornips/van Asselt*, Human Enhancement in Futures Explorations, in: Koops/Lüthi/Nelis/Sieburgh/Jansen/Schmid (Hrsg.), Engineer-

den Bereichen der Bio-, Gen- oder Neurotechniken besonders anspruchsvoll gestalten. Dies gilt zum einen, weil Erfahrungswissen fehlt und nicht im Vorfeld gebildet werden kann. Genauso wichtig ist zum anderen, dass mitberücksichtigt werden muss, dass sich die Folgenbeurteilungen mit ihrem Objekt unter Umständen mitverändern. Für normative Konzepte bedeuten diese Herausforderungen, dass sich sowohl die Bioethik als auch das Biorecht durch besondere Formen der Prozeduralisierung und der Reflexivität auszeichnen müssen.¹⁰³

3. Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen

Disziplinen und ihre Grenzen wurden gelegentlich in eher oberflächlicher Annäherung mit Hilfe der Unterscheidung zwischen Wissen und Normen oder Wissen und Werten beschrieben. Mittlerweile hat sich dies vielschichtig aufgefächert. Neben dem Wissen rücken Ungewissheit und Nichtwissen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Was unter diesen Kategorien jeweils zu verstehen ist und wie man den Umgang mit Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen regulieren kann, gehört in Bioethik, Biopolitik und Biorecht zu den zentralen Schlüsselproblemen.

Wissen als Grundbegriff kann man im Ausgangspunkt als Struktur begreifen, die aus komplex aufgebauten kognitiven, d. h. sich durch prinzipielle Lernfähigkeit und -bereitschaft auszeichnenden, Erwartungen besteht.¹⁰⁴ Es ist allerdings nicht etwa als Bestand oder „Vorrat“ von Erkenntnissen im Hintergrund stets präsent. Vielmehr kann es immer nur selektiv im jeweiligen sozialen Kontext nach Maßgabe der darin bestehenden Erkenntnisinteressen, Handlungsmuster oder Rahmenbedingungen aufgebaut werden. Als stets kontextualisiertes wird Wissen seinerseits von eben den Kontexten geprägt, in denen es aktualisiert wird und zu denen es beiträgt, die es aber umgekehrt ihrerseits mitbestimmen und verändern.¹⁰⁵ Auf dieser Grundlage wird schnell klar, dass Wissen weder im Sinne eines „Abbilds der Wirklichkeit“ begriffen werden kann noch einfach vorhanden und eindimensional beschreibbar ist. Man hat vielmehr mit kontextbezogenen Wissensregimen als strukturierten, relativ

ring the Human. Human Enhancement Between Fiction and Fascination, 2013, S. 45 ff.

103 S. für das Recht ausf. Albers (Fn. 67), S. 9 ff.

104 Vgl. dazu und zu den folgenden Überlegungen näher Albers, Umgang mit personenbezogenen Informationen und Daten, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2. Aufl., 2012, § 22, Rn. 14 ff.

105 S. auch Trute, Wissen – Einleitende Bemerkungen, in: Röhl (Hrsg.), Wissen – Zur kognitiven Dimension des Rechts, Die Verwaltung Beiheft 9 (2010), 11 (15 f.).

stabilisierten Zusammenhängen von Praktiken und Regeln des Umgangs mit Wissen in seinen unterschiedlichen Formen zu tun.¹⁰⁶ Jede Form des Wissens, gerade auch wissenschaftliches Wissen, erweist sich als eine spezifische Konstruktion, die ihre eigenen Beobachtungs- und Deutungsformen einsetzt und daher immer auch spezifische Grenzen hat. Zugleich muss man davon ausgehen, dass eine gemeinsame Basis geteilten Wissens, die lange Zeit als selbstverständlich gegeben vorausgesetzt wurde, nicht länger existiert. In Gestalt einer Pluralität des Wissens in der Sozialdimension werden daher zum Beispiel die Sehweisen von Entscheidern und Betroffenen oder Laien- und Expertenwissen differenziert.

Für Bioethik, Biopolitik und Biorecht eröffnet sich ein breites Themenspektrum, im Hinblick auf das sich auch inter- und transdisziplinäre Annäherungen anbieten. Die Selektivität auch wissenschaftlichen Wissens stellt im Ansatz klar, dass immer zugleich die eingesetzten Beobachtungs- und Deutungsformen und die daraus resultierenden Grenzen mitreflektiert werden müssen. Allgemein kann man danach fragen, „in welchem Vokabular [...] Lebensprozesse beschrieben, gemessen, kritisiert und bewertet“¹⁰⁷ werden, welches Wissen in bestimmten Zusammenhängen als besonders aussagekräftig gilt oder umgekehrt marginalisiert wird, ob dies durch wie konstituierte gute Gründe abgestützt wird, wie dies mit Machtmechanismen verknüpft ist oder wie dies durch Regulierungsmechanismen beeinflusst werden könnte. Eine gemeinsame Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet werden, dass die Konvergenz und Zusammenwirken von Bio-, Gen-, Neuro- und Informationstechniken in den nächsten Jahrzehnten erhebliche Veränderungen der Formen und der Organisation des Wissens bewirken werden; „Big Data“ ist hier nur eines der Schlagworte. Ein übergreifend wichtiges Problem besteht zudem darin, dass die Pluralisierung von Wissensperspektiven und die entsprechend unterschiedliche Bewertung der Bedeutung und der möglichen Folgen von Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen Konfliktlagen erzeugt, die die überkommenen Muster der Konfliktbearbeitung unterlaufen.¹⁰⁸

Bei einer solchen Annäherung an Wissen versteht sich von selbst, dass es nicht nur um Wissen geht, sondern *Ungewissheit* und *Nichtwissen* gleichermaßen relevant sind. Schon traditionell sind biomedizinische Zusammenhänge dafür markante Referenzgebiete, sei es bei der medizinischen Behandlung, sei es bei der Forschung am Menschen, sei es in der Arzneimittelforschung. Das gilt umso mehr, als bestimmte Wissenslücken wegen der normativen Grenzen der Forschung an lebenden Menschen unaufhebbar sind. Für manche

106 Ausf. Wehling, Wissensregime, in: Schützeichel (Hrsg.), Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung, 2007, S. 704 (704 ff.).

107 Lemke (Fn. 30), S. 83.

108 Dazu sogleich Punkt IV.4. dieses Beitrags.

der neuen biotechnischen Möglichkeiten und potentielle Folgen kommt hinzu, dass Erfahrungswissen nur begrenzt weiterhilft und dass in gesteigertem Maße die „Gefahr, Gefahren nicht zu erkennen“¹⁰⁹ mitberücksichtigt werden muss. Im Anschluss an das Paradigma der Wissensregime ließe sich auch der Umgang mit Ungewissheit noch vielfältiger analysieren und beurteilen: Wie wird Ungewissheit infolge der Wissensregime mitproduziert? Was gilt eigentlich vor dem Hintergrund pluralen Wissens als ungewiss? Welche Instrumente werden eingesetzt, um welche Ungewissheit in welchem Maße zu bewältigen? Wie und mit welchen Folgen werden Ungewissheit und Nichtwissen politisiert? Und wie kann all dies im Kontext rechtlicher Regulierung reflektiert werden?

Im Medizin-, Medizinprodukte- und Gesundheitsrecht hat der Begriff der Ungewissheit immer eine prominente Rolle gespielt. Mittlerweile sind, teilweise im Anschluss an das Umweltrecht, zahlreiche Bausteine entwickelt worden, die den steigenden Anforderungen an den Umgang mit Ungewissheit Rechnung tragen sollen.¹¹⁰ Zudem werden in reflexiven Schleifen Ungewissheiten über die Folgen der rechtlichen Regulierung selbst, also die „Irrtumskosten“ einer Regulierung¹¹¹, mitberücksichtigt, etwa im Wege gesetzgeberischer Beobachtungs- und Nachbesserungspflichten, institutionalisierte retrospektiver Technikfolgenabschätzungen, der Einschränkung der Legalisierungswirkung von Genehmigungen, zeitlichen Befristungen oder der Zulässigkeit nachträglicher Auflagen. In Abgrenzung gegen überkommene Bilder relativ statischer Normen werden Kontingenz und Änderbarkeit des Rechts mitlaufend präsent gehalten. Das Recht hat sich mit all dem grundlegend verändert. Entmaterialisierung, Prozeduralisierung, Temporalisierung, Pluralisierung, Reflexivität und lernfähiges Recht lauten die zentralen Stichworte.¹¹² Die beschriebenen Bausteine und Regulierungsmuster werden allerdings noch nicht unbedingt systematisch zur Lösung neuer biotechnischer Herausforderungen genutzt und müssen im Kontext des sich ausdifferenzierenden Biorechts weiterentwickelt werden.

Neben der Ungewissheit wird gerade in den modernen biotechnischen Feldern zunehmend das Nichtwissen als strukturell eigenständige Kategorie thematisiert. Diese Kategorie stand lange Zeit „im Schatten des Wissens“¹¹³, weil man sie als „Noch-Nicht-Wissen“ erfasste, das prinzipiell durch mehr oder besseres Wissen und durch bessere Wissensgenerierungsinstrumentarien behoben werden könnte. Vor dem Hintergrund der komplexeren Annäherungen

109 Scherzberg, Risiko als Rechtsproblem, VerwArch Bd. 84 (1993), 484 (492).

110 S. die Beiträge in Albers (Fn. 67).

111 Scherzberg, Grundlagen staatlicher Risikosteuerung, in: Albers (Fn. 67), S. 35 (39 f.).

112 Albers (Fn. 67), S. 18 ff.

113 Grundlegend zum Nichtwissen Wehling, Im Schatten des Wissens?, 2006.

an das Wissensverständnis sowie der Auffächerungen der Wissensformen und Wissensregime erweist sich Nichtwissen jedoch als unvermeidliche, sich stetig generierende Kehrseite der in bestimmter Weise angelegten und immer auch selektiven Beobachtungskonstruktionen. Zu den gegeneinander abgrenzbaren Formen gehören das explizit oder latent gewusste Nichtwissen, das strategische Nichtwissen, das unerkannte Nichtwissen oder das nicht zugängliche Nichtwissen, das sich den empirischen Methoden entzieht und sich nur retrospektiv empirisch bestätigen lässt.¹¹⁴ Ebenso wie beim Wissen kann man dies noch in der Sozialdimension pluralisieren und zusätzlich in der Zeitdimension temporalisieren, so dass die verschiedenen Formen in Abhängigkeit von der Abgrenzung des Kontexts miteinander verflochten sein können.

Während Nichtwissen früher eher negativ besetzt war, werden in Ethik, Politik und Recht mittlerweile die produktiven Funktionen und der Nutzen des Nichtwissens deutlicher gesehen.¹¹⁵ Praktiken wie bewusstes Ignorieren, Indifferenz, Vergessen, Geheimhaltung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung werden unter Umständen in ihrer Bedeutung aufgewertet. Ein Beispiel für die normative Absicherung bewussten (relativen) Nichtwissens ist das „Recht auf Nichtwissen“ in der genetischen Diagnostik, das Individuen vor unerwünschtem, da belastendem und möglicherweise autonomiegefährdendem Wissen über gesundheitsbezogene Anlagen oder Dispositionen schützen soll. Der Verzicht auf Wissen kann sich, wie sich hier zeigt, als Bedingung der Möglichkeit von Autonomie darstellen. Wegen des intrinsischen Drittbezugs prädiktiver genetischer Untersuchungen muss man sich allerdings sogleich mit Folgeproblemen der Anerkennung eines Rechts auf Nichtwissen auseinandersetzen, insbesondere mit Wissens- und Nichtwissensrechten mitbetroffener Verwandter und darauf bezogenen ärztlichen Pflichten. Hier „aktualisiert sich die aporetische Paradoxie des Rechts auf Nichtwissen“, so *Ulrich Gassner*, die besser als mit einer Ex-post-Informationsempfehlung mittels einer Vorinformationslösung bewältigt werden könne.¹¹⁶ Im Übrigen liegt der Fokus bisher vor allem auf Wissensverteilungsprozessen, die primär mittels individueller Rechte strukturiert werden: Wie stellt man sicher, dass eine Person etwas nicht zu wissen braucht, was prinzipiell gewusst werden kann? Mit dem Fortschritt der Gendiagnostik wird es künftig darum gehen, inwieweit Nichtwissen auch auf überindividueller Ebene als positiver, aktiv vom Recht herzustellender Wert zu beschreiben ist. Vergleichende Anregungen kann ein Blick auf Debatten um das Vergessen im Internet bieten, die neben

114 *Wehling* (Fn. 113), S. 116 ff.; s. auch *Gassner*, Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen im Biorecht: Denk- und Argumentationsmuster, in diesem Band, S. 123 (126 f.).

115 *Wehling*, Vom Nutzen des Wissens, vom Nachteil des Wissens, in: ders. (Hrsg.), Vom Nutzen des Nichtwissens, 2015, S. 9 ff.

116 *Gassner* (Fn. 114), S. 137 ff., 138.

dem Aspekt eines individuellen Rechts auf „Vergessen-Werden“ Fragen danach aufwerfen, inwieweit das Recht gesellschaftliches Nichtwissen aktiv herstellen oder fördern soll und kann. Über Detailfragen hinaus können neue soziale Praktiken und normative Bewertungen des Umgangs mit Nichtwissen in bioethischen, biopolitischen oder biorechtlichen und in inter- oder transdisziplinären Analysen anregende und weiterführende Perspektiven eröffnen.¹¹⁷

4. Konfliktmuster und adäquate Entscheidungsverfahren

Zu den zentralen Schlüsselproblemen, mit denen sich Bioethik, Biopolitik und Biorecht gleichermaßen beschäftigen, gehören nicht zuletzt Konfliktmuster und Fragen nach den Entscheidungsverfahren, mit denen Konflikte angemessen bewältigt werden können. Viele gen-, bio- oder neurotechnische Themen lösen breite und heftige gesellschaftliche Kontroversen aus. Für Deutschland braucht man nur an die Debatten um die Stammzellforschung, um das Klonen oder um die Präimplantationsdiagnostik zu erinnern.

An *Konfliktformen* werden aus analytischer Perspektive unter anderem Interessenkonflikte, Wissenskonflikte und Wertkonflikte differenziert.¹¹⁸ Wissenskonflikte betreffen beispielsweise die empirische Evidenz von bestimmten Tatsachenbehauptungen oder die Stichhaltigkeit von Prognosen. Ein Beispiel im hier interessierenden Zusammenhang ist die verbreitete, aber umstrittene These, dass geklonte Personen typischerweise gesteigerten elterlichen oder gesellschaftlichen Erwartungen ausgesetzt sein und sich nicht als autonome Autoren ihrer eigenen Biographie wahrnehmen würden. Wertkonflikte entzündeten sich aufgrund unterschiedlicher, etwa religiös oder weltanschaulich gestützter, Beurteilungen bestimmter Werte oder Güter. Ein Beispiel ist der Streit um den Status von Embryonen. Die Präsenz oder Dominanz bestimmter Konfliktdimensionen stellt allerdings, wie *Ulrich Willems* hervorhebt, „keine ‚natürliche‘ Eigenschaft der Konfliktmaterien dar, sondern ist Ergebnis eines kontingenten Prozesses der kollektiven Definition konkreter Konfliktmate-

117 S. auch die Beiträge in *Wehling/Böschen* (Hrsg.), *Nichtwissenskulturen und Nichtwissensdiskurse*, 2015.

118 Näher dazu *Böschen*, *Pluralität und Evidenz. Risikoregulierung unter dem Einfluss wissenskultureller Divergenz*, in: Albers (Fn. 67), S. 57 (61 f.). Ausf. auch, mit einem Schwerpunkt auf Interessen- und Wertkonflikten, *Willems*, *Wertkonflikte als Herausforderung der Demokratie*, 2016, S. 11 ff.; zum Verhältnis von Interesse und Moral vgl. auch *dens.*, *Moralskepsis, Interessenreduktionismus und Strategien der Förderung von Demokratie und Gemeinwohl*, in: ders. (Hrsg.), *Interesse und Moral als Orientierungen politischen Handelns* 2003, S. 9 (9 ff.).

rien“.¹¹⁹ Hinter der Differenzierung der Konfliktformen steht, dass man ihnen jeweils unterschiedliche Konfliktlogiken, Verlaufsdynamiken oder Befriedigungstechniken zuordnet.

Dementsprechend sind die verschiedenen Konfliktformen lange Zeit mit darauf jeweils zugeschnittenen Regulierungsmechanismen behandelt worden. Wissenskonflikte sollten auf der Basis der Annahme grundsätzlich erreichbaren Wissens mit Blick auf den Vorrang wissenschaftlicher Erkenntnisse nach dem Stand der Forschung und Technik, mit Hilfe von Formen prozeduralisierter Risikoabschätzung und -bewertung, durch die Institutionalisierung von Partizipationsverfahren oder durch Beobachtungs- und Nachbesserungsinstrumentarien bewältigt werden. Wertkonflikte wurden angegangen, indem man einen Konsens jedenfalls über Grundwerte unterstellte, private und öffentliche Angelegenheiten differenzierte, die dann Gegenstand entweder individueller oder gesellschaftlicher Entscheidungen waren, oder Verfahren etablierte, mit Hilfe derer man vernünftige Kompromisse zu erreichen hoffte oder die der Mehrheitsregel folgten.

Mittlerweile haben sich Voraussetzungen und Leistungskraft sowohl der eigenständige Stränge auffächernden Differenzierung von Konfliktformen als auch der Konfliktlösungsmuster jedoch teilweise verändert. In den Bereichen der neuen biotechnischen Herausforderungen wird dies besonders anschaulich. Die Vorstellung eines festgelegten Vorrats eines erlangten oder zumindest erreichbaren Wissens, über das sich Menschen einig sind oder das sie als Stand von Wissenschaft und Technik akzeptieren, verschwindet mit der Pluralisierung von Wissensperspektiven und der öffentlichen Wahrnehmung der Grenzen der Wissenschaften zunehmend¹²⁰; Unsicherheitserfahrungen und Wissenskonflikten wird nicht mehr primär kognitiv, sondern zunehmend mit Hilfe normativer Maßstäbe begegnet, die Orientierung bieten sollen und an denen man unabhängig von den Ergebnissen der Wissensgenerierungsverfahren festhält.¹²¹ Auch die Bedingungen der Handhabung von Wertkonflikten verändern sich. Über grundlegende Werte besteht ein schwer lösbarer Dissens. Eine Privatisierung der Entscheidungen – etwa: es bleibt den betroffenen Personen selbst überlassen, ob sie eine Präimplantationsdiagnostik oder ob sie Methoden des Enhancements für sich wünschen oder nicht – greift zu kurz, weil die Folgen solcher Entscheidungen nicht lediglich das entscheidende

119 *Willems*, Wertekonflikte über bioethische Fragen aus politikwissenschaftlicher Sicht. Zu Theorie und Empirie des Umgangs demokratischer Gesellschaften mit fundamentalem moralischem Dissens, in diesem Band, S. 79 (90).

120 Vgl. dazu auch *Lau/Böschchen*, Wissensgesellschaft und reflexive Modernisierung, in: *Böschchen/Schulz-Schaeffer* (Hrsg.), *Wissenschaft in der Wissensgesellschaft*, 2003, S. 220 (bes. 224 ff.).

121 Vgl. *Böschchen* (Fn. 118), S. 63 f.

Individuum betreffen und weil ein fundamentaler moralischer Dissens sich regelmäßig nicht nur auf die Sachfrage, sondern auch darauf beziehen wird, ob dies zur „Privatsache“ erklärt werden darf.¹²² Der Verweis auf die Mehrheitsregel funktioniert jedenfalls als isoliertes Konzept ebenfalls nicht, denn die Mehrheitsregel stößt in den thematisierten Feldern auf ihre Grenzen: Es handelt sich um existenzielle Fragen; Lösungen haben langfristige und teils irreversible Folgen. Im Ergebnis verliert die Unterscheidung zwischen einerseits Wissenskonflikten und andererseits Wertkonflikten an Schärfe, und die überkommenen Muster vermögen eine Konfliktbewältigung nur noch begrenzt zu leisten.

Eine für Ethik, Politik und Recht gleichermaßen brisante und schwierige Frage ist dann, wie unter diesen Bedingungen *Konfliktbearbeitungs-* und *Entscheidungsverfahren* funktionieren und wie sie nach normativen Maßstäben gestaltet werden können. Der Zugriff auf das Problem ist disziplinenabhängig und kann beispielsweise aus empirischer Sicht, mit Blick auf normative Kriterien und Gestaltungsoptionen oder aus einer Beobachtung zweiter Ordnung erfolgen. Sofern man aus normativer Sicht über Gestaltungsoptionen nachdenkt, sind komplexere Verfahren oder neuartige Kombinationen unterschiedlicher Verfahrensmechanismen nicht mehr allein zwecks Bewältigung von Ungewissheit oder Nichtwissen, sondern darüber hinaus zur Handhabung der Pluralität und Divergenz von Werten erforderlich. Elaborierte Risikoregulierungs- oder Technikfolgenabschätzungs- und -bewertungsfiguren können, selbst wenn sie sich ursprünglich um Ungewissheitsbewältigung drehen, Vorbilder liefern, die in bestimmtem Umfang anpassungs-, weiterentwicklungs- und ergänzungsbedürftig sind.¹²³ Im Wege passender Verfahren könnten zumindest in bestimmtem Umfang Wertehaltungen, die sich oft auf ein Konglomerat unterschiedlicher Urteile, Einschätzungen und Einstellungen stützen, hinsichtlich ihrer Wissens-, Ungewissheits- oder Nichtwissensbasis aufgeschlüsselt und entzerrt, Wertentscheidungen im Hinblick auf implizite Annahmen oder auf ihre Begründbarkeit reflektiert und die Grundlagen der Positionen anderer sichtbar gemacht werden. Mittels Beobachtungen zweiter Ordnung könnten solche Verfahren, deren Funktionsmechanismen und deren Folgen wiederum kritisch untersucht werden. So erläutert *Renate Martinsen* die Funktionen von Diskursen dahin, „dass Diskurse in biomedizinisch brisanten Streitfragen [...] die Akteure an der Konstruktion des umstrittenen Gegenstandes [beteiligen] und [...] auf diese Weise die Hervorbringung von *Konsensfiktionen* [befördern]; [...] Diskurse vermitteln, indem sie Konsenskon-

122 Ausf. dazu *Willems* (Fn. 119), S. 109 ff.

123 Vgl. näher *Albers* (Fn. 67), S. 30 ff.

strukturen erschaffen, die eine unterschiedliche Lesart ermöglichen.“¹²⁴ Normative Überlegungen zur Gestaltung von Konfliktbewältigungs- und Entscheidungsverfahren können solche Beobachtungsweisen und -ergebnisse rezipieren, angesichts ihrer normativen Maßstäbe freilich nicht unvermittelt in Gestaltungskonzepte übernehmen.

Ein im Zuge neuer biotechnischer und biomedizinischer Probleme etablierter Baustein sind Ethikräte und Ethikkommissionen, wie sie mittlerweile auf verschiedenen Ebenen sowie teilweise im europäischen Verbund operieren.¹²⁵ Die Gremien sind transdisziplinär zusammengesetzt, so dass es nicht etwa allein um eine ethische Reflektion der Probleme geht. Aus Perspektive des Rechts muss man Einsatzfelder und Ebenen wegen je eigener rechtlicher Implikationen differenzieren: Beratung von Politik oder Gesetzgebung durch Ethikräte¹²⁶, Mitwirkung in den Bereichen der medizinischen Forschung und Praxis¹²⁷, Mitwirkung in administrativen Entscheidungsverfahren¹²⁸. Der dritte Strang ist das rechtlich eigentlich Interessante, weil Verwaltungsverfahren, bei denen normalerweise eine zuständige Behörde aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften etwas bewilligt, genehmigt oder verbietet, in institutioneller Hinsicht um Ethik-Kommissionen und in inhaltlicher Hinsicht um Beurteilungen nach dem (Gesetzes-)Maßstab „ethischer Vertretbarkeit“ ergänzt werden. Beiden Elementen kommen im Recht die Funktionen zu, dessen Möglichkeiten der (rechtsinternen) Beobachtung und Beschreibung der Umwelt und dadurch dessen Lern- und Leistungsfähigkeit zu steigern. Dementsprechend ist der Maßstab „ethischer Vertretbarkeit“ im Recht einerseits

124 *Martinsen*, Politische Legitimationsmechanismen in der Biomedizin. Diskursverfahren mit Ethikbezug als funktionale Legitimationsressource für die Biopolitik, in diesem Band, S. 141 (164, Hervorh. im Orig.).

125 Vgl. dazu in diesem Band auch die Überlegungen von *Ach* (Fn. 11), S. 44 ff.; von *Willems* (Fn. 119), S. 101 f., 104, und von *Martinsen* (Fn. 124), S. 162 ff.

126 Als Beispiele auf nationaler und internationaler Ebene: Internationaler Ausschuss für Bioethik der UNESCO (IBC), Zwischenstaatlicher Ausschuss für Bioethik der UNESCO (IGBC), Ministerkomitee des Europarates, Steering Committee on Bioethics des Europarates (CDBI), European Group on Ethics in Science and New Technologies (EGE), Deutscher Ethikrat.

127 Vgl. §§ 40 ff. AMG, 20 ff. MPG; s. außerdem zur Präimplantationsdiagnostik § 3a ESchG und §§ 4 ff. der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik.

128 Import und Verwendung embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken werden außerhalb des Straftatbestände festlegenden Embryonenschutzgesetzes im Stammzellengesetz in einer Kombination inhalts-, verfahrens-, öffentlichkeits-, evaluations- und kontrollbezogener Bausteine geregelt. Das Genehmigungsverfahren zeichnet sich unter anderem durch die Mitwirkung der mit pluralistischem Sachverstand besetzten Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung (ZES) aus, die anhand der eingereichten Unterlagen prüft und bewertet, ob die Forschungsprojekte bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen und in diesem Sinne ethisch vertretbar sind.

ein Rechtsmaßstab, zeichnet sich aber andererseits dadurch aus, dass er hinreichend offen gestaltet werden muss, damit er die ihm zukommenden Funktionen erfüllen kann.¹²⁹ Für das Recht besteht die „eigentliche Frage [...] also darin, wie es gelingt, Ethik-Kommissionen und die Entscheidungen über die ethische Vertretbarkeit so zu gestalten, dass sie die ihnen zukommenden Funktionen einer Steigerung der Lern- und Leistungsfähigkeit des Rechts erfüllen, obwohl das Recht sie nach seinen Operationsmechanismen behandeln muss.“¹³⁰ Ethikräte und Ethikkommissionen erscheinen einerseits als ein sinnvoller Baustein, sind aber andererseits unter verschiedenen Aspekten und deshalb gerade auch in transdisziplinärer Kooperation reflektionsbedürftig.

Insgesamt verstärkt der biomedizinische und biotechnische Fortschritt die Erfordernisse, einer nicht auflösbaren Pluralität von Welt- und Realitätsbeschreibungen oder von (Nicht-)Wissens- und Bewertungsperspektiven, einer hochgradigen Relativität sowie einer gesteigerten Variabilität und Kontingenz Rechnung zu tragen. Zusammenspiele von Bioethik, Biopolitik und Biorecht können dazu beitragen, Konfliktbewältigungs- und Entscheidungsverfahren sinnvoll weiterzuentwickeln.

V. Ausblick

„Bioethik“, „Biopolitik“ und „Biorecht“ konnten in einer Weise nachgezeichnet werden, die zeigt, inwiefern sie jeweils eine eigenständige, unter bestimmten Aspekten aber auch teilweise miteinander verflochtene Genealogie haben. „Bio“ mag ein „Boundary Object“ implizieren, dem übergreifend Bedeutung zukommt und das disziplinäre Grenzen transzendiert. Für die Bewältigung der neuen Herausforderungen, die der Fortschritt der Bio-, Gen-, Informations- und Neurotechniken mit sich bringt, werden sich fundierte transdisziplinäre Verfahrensformen als fruchtbar und weiterführend erweisen. *Bio-Governance* erscheint als sachgerechte Antwort auf die neuen Schlüsselprobleme.

129 Albers (Fn. 66), S. 117 ff. Zu kurz greifend an dieser Stelle *Fateh-Moghadam/Atzeni*, Ethisch vertretbar im Sinne des Gesetzes – zum Verhältnis von Ethik und Recht am Beispiel der Praxis von Forschungs-Ethikkommissionen, in: Vöneky/Hagedorn/Claudio/von Achenbach (Hrsg.), *Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht. Interdisziplinäre Untersuchungen*, 2009, S. 115 (120 ff.).

130 Albers (Fn. 66), S. 117.